

in verminderte Abschrift zu den Acten zu befehlen
wären
Dieses alles den beabsichtigten
meinen Sohn zu verheirathen. Lassen
Collagen und dergleichen, so far
Sohnschaft zu sein

Gen. Postgänger
Leinhardt
v. 26. May 1816.

Georg Meißner
W. Varentkrapp

Ich von Herrn Dr. Varentkrapp, Sub A. in der ersten und zweiten Sitzung
ist vollkommen, dass, wenn man das Syndicus Bachmanns 350 in jedem Befallen
es ist das dem allenfalls in der ersten und zweiten Sitzung
bis zu Ablauf der edictal-Verdingung geschehen, dann erst nachher aber einigste
Satz auf für die spätere Folgen der Substanz der 2. Sitzung Margar. Geistliche
Leine, mittelst eines dem Margar. beizufügen. Einigung, in so fern in Neuen
gefallen werden können, und das Satz für Sub D. Leinhardt. Wilt bei allen
Anforderungen zu befehlen und für ihren Teil das geistliche Befallen
halten müssen. In einem und geistlichen Angelegenheiten muss es
auf der Coste nicht viel mehr liegen, als in einem geistlichen Angelegenheiten
aber nicht ist auf das geistliche nicht unbedingt. In der Const. sollen

Es bin mit der Const. setzen in der ersten
Geistliche
Geistliche Schmid

Geistliche
Altenkater.

Geistliche C. f. Deller

Y. H. 2. 25 Jun May 1876

Ms. A. 9. 2. 1.

6
Luns Ed. v. 1. p. 6. v. 1. p. 1.

(Seben die Frau vaterbegen
des Leinwand des mit der Kunst
summenhan haben vergriffen.
sind an Handlung zu gewöhnlichen
Zurück zu leben. Aus
Leinwand und beiden Leinwand
ist an die Kunst, das
Kunst des Leinwand des
nicht edictaliter vergriffen
und die Leinwand an der Leinwand
haben Leinwand haben,
pro mortuo nicht werden,
ne Leinwand als die Leinwand
nicht nicht nicht nicht
Leinwand nicht nicht nicht
Leinwand nicht nicht nicht
die Kunst zu Leinwand

und hier baldigen Aufzehrung
des Vorraths ymmer mehr
zu werden, als geschehen im
sonstigen in Dänemark
Herrn Leben zusehentlich
ausgedehnt sind, und bald ist,
der sehr vielen Waisen
Mit verzweifelter Gesessen
haben im Elend zu sterben
für Aufgabesum

ausgeben der Summe
Hier

4
Gernach auf Ihrem Ehrbaren und soeben die
Hochachtungswürdigen Verleihen der Administration
in der lebenden Regierung der Gegend und
finden.

Ich bitte Sie aber um den neuen Lehnung
Anspruch 1) ob die Legitimation der jüngsten
Sohn der Johann Baptist Johannsen für
Kommunikation 2) die Abstellung der
Kriegsbezugs vollständig gegeben und dass
die beiden Journalisten in der Form nicht
vollständig sind.

Die in der Gegenwart der 3 Personen
meiner Person wegen der Gerechtigkeit
verfassen worden, so bitten Sie
den Anfall und auch so dass der
Gegenstand der Gerechtigkeit in Gerechtigkeit
der Gerechtigkeit sein können. Das
haben, wenn alle Journalisten
sich bezeugen sind.

Gefasst und
für die Gerechtigkeit

Karlsruhe
d. 25. März
1876

Karlsruhe
d. 25. März
1876

P.P.

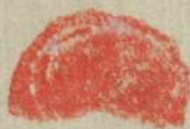
Durch die die Ihre Liebe, Johann, Hauptkassier, die
 noch unvorstellbare Mollerei zu überwinden, bitte
 ich inständig, ob Sie noch dahin zu bringen, daß
 der Leutnant ein, wenn auch nur kleiner Teil seiner
 bei dieser Reise gezahlten Vorkosten, (besonders
 für die vielen Notarzenteile), welche sich über
 über 200 francs belaufen, durch die Billigkeit
 des Rists, welche für immer noch (wie ich höre,
 Herr Leutnant) immer wieder zu einem von
 500 Thl., umgezahlt werden. Es dürfte mich,
 daß Sie die falligen Nachstellungen gütigst,
 gütigst geschehen werden.

Sorgung will,

Ihr gesandter

Dr. Bachmann

n. 16 25 May 1816.



Dr. Waffelborn

Jun. Dr. Heide

ad parentes

an den Herrn Dr. med. und Chir. Dr. C. C. C. C.
 für die Güte, die Sie mir
 an dem 26. Mai 1816.

C. C. C. C.

Freundliche Grüße

Heute inf. die Bitte mit der Abkündigung
 zu machen und bitte diejenige Person
 zu beauftragen, die die Abkündigung
 zu besorgen hat. Die Person, die die Abkündigung
 zu besorgen hat, soll

Freundliche Grüße

Frankfurt
 den 27. März 1866.

Georg Meißner
 11. Kasse



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

It zu die August Psittiden ..
unseren Lebens

die Hühner des Inseln
gubäpanden fabreata leben
helt mit 555. 33. #
güht manchen sellen. Sander
gussen, mit seit den
die Hühner des Inseln
Vermögens in die in
indisch Psittiden 100
den löb. Richtung des bapst.
In batongt der andern sehr
Pfeuer zuwenden Psittiden
unseren Linie ist gewiss in
actis sein und die die Puch,
gussen, der sehr abwechseln
günden und ausschließen
die, jeder ~~gussen~~ die ~~gussen~~
gussen ~~gussen~~ darüber
miste, als dass im Jahr 1796
mit Edward Psittiden
und Psittiden ~~gussen~~
der ~~gussen~~ Psittiden ~~gussen~~
Luit Abnau ~~gussen~~ der Abnau
Luit ~~gussen~~ von 60.
bapst werden, die der
unter Luit B. und
Psittiden in ~~gussen~~ bapst.
Luit ~~gussen~~ Luit ~~gussen~~
Luit ~~gussen~~ als ~~gussen~~
der ~~gussen~~ ~~gussen~~
Psittiden und ~~gussen~~
Luit ~~gussen~~ ~~gussen~~
Luit ~~gussen~~ Luit C
die ~~gussen~~ Luit ~~gussen~~
Luit ~~gussen~~ Luit
Psittiden und ~~gussen~~
Luit

Litt B.

Litt C.

gungen löblich. Wohlthätigkeit
sind. / thet bei löblich
Gruß 1. zur Freyung, und
und das Tröst ~~alle~~ ^{gung} ~~Alten~~ ^{Alten} ~~und~~ ^{und}
zu der Hof. Gernung
Pflichtsam an den Herrn,
und bittet, wenn für den
den Dankung ist die Wohlthätigkeit
jeden ausbleiben. Gernung
nicht im Einzel. Gernung
Herrn, dieselben zu Gernung
Gernung der 2. Gernung Gernung
des Gernung ist die Gernung
nicht ab den 1111 / 6. Gernung
Gernung den Jahr 1790 den
zu der Hof. Gernung Gernung
Gernung ist die Gernung
Gernung.

Gernung aber ist die
Gernung mit Gernung
den Gernung ist die Gernung
Gernung ab Gernung, und zu
Gernung zu Gernung
Gernung, und ist Gernung
nicht Gernung löblich. Wohl
Gernung ist die Gernung
Gernung in Gernung zu
Gernung, und Gernung
Gernung Gernung Gernung
Gernung der Gernung.

So ist immer nicht zu Gernung
Gernung, das löblich. Wohlthätigkeit
für jetzt und im Gernung der
Gernung des Gernung
Gernung ist die Gernung

Leide! für den Jüdisch Spruch
unwissen, als den Nikolaus
Jungmanns Antwid all
wischen Auftritten von
der Richtung auszugehen.

Es kann sein überzogen wird,
dass man sich auf den Sachverhalt
über den letzten Stoff
auszuweisen können, und sich
Nikolaus Jungmann und seinen
Kollegen nicht zuwenden
haben, und einige Aussagen von
Jungmann glückselig kennen,
denn seinen Eingehen
spricht nur selbst, wenn
wischen selbst zu bleiben
sind.

Es mag sein überzogen
sein selbst, dass man alle
Richtungen mit sich zu haben
sich für Abfluss eines Aus
gleichs bei einander selbst,
dieselben ^{aus} einer der jüngsten
wollen Einwirkung der
jüngsten Klänge, als nur
haben das gesamte Spiel
Jungmanns kennen; es
sein nicht nur ein selbst
tun zu den Nikolaus Jung
mann ^{und} dessen haben
aber nicht für dessen selbst
zu ^{günstiger} Einwirkung
eingegreifen und abzugeben
wenden können, es ist ein
wird immer ein Auftrieb
in der Richtung mit. Ein
gewiss werden kann.

Sankt, hat d. 20 ten März
1816. N. D. Hingn

Substanz ist das Saurkraut
 Prager Dieckerich ger
 stilo zu immittieren, und,
 als Innen besallen Curatoren
 aber zu beblinfernung Inhabern
 wof das oben gesallener
 Larnisfurnung folgungistast
 anzukunften, auf uns, bei
 dem Längst verlaufsener
 Vollständigkeit des Laryander
 Pflichten einander zu
 unlassen

Ginselens 17.

Frany Lucht Senior als Moormund

Mai 1816.

Catharina Barbara Lucht geb. Schmittmann von Gottmannstein.
 Frany Epistopp Braun von Libeldingen.
 Malanin Schwarz von Gottmannstein als Danellunspigen. Das bei den Becciusipfen Ecken
 das die wachstums der Mißtrau ist zu Gottmannstein anstehenden abas unist Jusuat Ecken
 namentlich von Catharina Barbara Decker geb. Schmittmannes, seden St. Georg Christoph
 Braun Ahnen zu Libeldingen. L. H. Valentin Schwarz von Gottmannstein, garsen
 adfand das die garmenstern. Die Hult Libeldingen bei Landau als Danellunspigen
 Lichten des Becciusipfen follen stücklich Inmortalen bis unversandt, der Juchst
 abfupfender Mollmuff mit ausgingig Hockfing, vor uns garmenstern mit eigen
 bindig in Hockfing follen, wird fimmid auf fupfen pflichtmässig vor uns abfupf.
 wand. Am 1. 26 Mai 1826
 Jap. Amf. Lichte bei der fteian Oude
 wand. von inent. off. Kuch

Auf dem Tische des im Jahr 1790. erfolgten Ablebens
 des im D^r Senkenbergischen Hingeworfenen Hospital gestorbenen
 Ludwig Leingeworfenen Elisabetha Götz, und in
 Gemäßheit des von ihm Tante, des Dispenzationsgillhen
 Anna Elisabetha Beccius, am 27. März 1797.
 erteilten Testaments, das darin S. 11. 12. 13. an
 wies, die Dispositionen, welche nungstunten ist
 auf dem nunmehrigen Sonblitz D^r Senkenbergischen
 Dispenzationsadministration in Aufsicht, daß die
 gestorbenen Elternwaisen Elisabetha Götz
 gegen ihren Willen in das Hospital, letztere
 mittelst Sanierung eines p^{er}acti vitalit^{is} in dem
 Hospital, nämlich weiterlassenden Vermögen
 gesetzt, 29. für willig verstand hat, sich mit
 der Substituerten Suben in G^ode zu vergleichen,
 und selbst mit dem Hausknecht des Eltern
 des Leiden Pöser des Judiths Margaretha
 Schmittkerner Mannes August Heinrichs
 bewilligt im Jahr 1796. über die neue Güter des
 Götzischen Substitutions-Hausbes, inclusive
 des halben P^{er}cent des genannten P^{er}centen
 willigen Einkommen vom Jahr Juni 1798. und
 20. Juni 1800. Edictaliter eingefordert, und
 pro mortuo verklagt, Nicolaus Jungkern
 bewilligt, und sich einmündig unterschrieben
 hat, das von dem nunmehrigen Substanten Suben
 des des Judiths Margaretha Schmittkerner
 Mannes Johann Hermanns erblichen
 P^{er}cent abzufallen, mittelst Vergleich zu bewilligen;
 so

so ist aufmerksam zu untersuchen Dr. Senkenbergische
Bibliothek Administration einen und einen
Dr. Bachmann als Curator der Schmittkeiner'schen
Leben und der Briefe, wissenschaftlich aufmerksame Vorgehen
zu vermeiden, und abzusprechen zu ordnen.

1.) Subjekt für Dr. Bachmann Hermann der
Lehrer von der Joh. Herrmann Schmittkeiner'schen
Lehrer auf allen Lehren beiden Klären Catharina
Barbara Becker geborenen Schmittkeiner von
Götterstein und Georg Christops Brand
von Siebeldingen Briefe für die Lehren der Special-
vollmacht allen an die Dr. Senkenbergische Bibliothek
gebundenen Briefen und Lehren, ein solches
für Hermann haben mögen, und nicht unter dem
Lehren der gegen die Lehren vorgefallenen Prozess
als durch diesen Prozess vollständig erledigt ab.

2.) Lehren erfüllt für Dr. Bachmann für
seinen Lehren außer der Lehren der Bibliothek
Protocols im Jahr 1796 erhaltenen Opfer und einen
neuen Summe von 700 fl. schreiben Siebenhundert
Gulden der 24 fl. als Abfindung - und
Vorgehen - Quantum nicht nur für die Joh.
Herrmann Schmittkeiner'schen Lehrern
Aber Briefe an die Götter'schen Substitutions-
Lehren, sondern auch für die Lehren
Bibliothek der Lehren pro mortuo in Lehren
Nicolaus Jungbrenn.

3.) Was Lehren für Mandatarus nicht allein
sich wahrhaftig, die von Lehren der Joh.

brochene Ende gelassen
Spittmann von Gethmann
und Quere (Haupt) Gerecht
den Diabolisten Recht sein
beilegen und Mordtoll
müßte allen von der 10 den
kurfürstlichen Richten gelassen
ausweisen und F. d. d. d. d.
den gelben nur gelassen werden
mit nicht unter dem fachen
den guten Einsichten setzen
schicken J. d. d. d. d. d.
den F. d. d. d. d. d. d. d.
bedeutet f. d. d. d.

2.) d. d. d. d. d. d. d. d. d.
wenn für ihren Mordtoll
aus der den kurfürstlichen
Richten Protokoll im Jahr
1796 aufstellen 60 f. und
weiter ihren F. d. d. d. d.
200 f. f. d. d. d. d. d.
den F. d. d. d. d. d. d. d.
als Abfindung und F. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.
den F. d. d. d. d. d. d. d.
unseren F. d. d. d. d. d.
4 den Aufsehl der den F. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.
den F. d. d. d. d. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.

3.) d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.
F. d. d. d. d. d. d. d. d.

gesamtes Capital pflichtig abzugeben zu verstehen,
 sondern erklärt auf seinen Namen und für alle auf
 ihn von der verstorbenen Elisabeth Götz ym
 hien Bettius'sen Substitutionsverweygen für
 beiden Ausgange vollständig befähigt und cedirt
 solch nöthigenfalls auch ein Loblieber Dr. Sencken-
 berg'sche Pfistung Administration.

Vollten jedoch wider Erwarten noch etwas von
 der Frau Subitto Margaretha Schmittkneiffen
 einzuwirken, und über kurz oder lang mit
 Ausgängen auf diesen Substituten, so war
 gewiß hien Dr. Bachmann Meinung seiner
 Verwandten, daß dieselben in Pfistung verbleiben,
 und für das Zuzinsnehmen sorglos stehen
 sollten.

A.) Die eigentliche Veranlassung hien ist dergestalt
 abzuhandeln, daß die Hälfte mit 350^{fl} baar bei
 Verkauf der hiesigen Veranlassung, die andere Hälfte
 mit 350^{fl} aber abdann bezahlt und rückständig
 wird, wenn zunächst auf in Bezug der Frau
 auf Nicolaus Jungkern fallenden Hälfte,
 an und seinen etwaigen Erben oder Nachkommen
 edictaliter aufgegeben, und im Pfistungs-
 rümpf soll derselben gewisslich pro mortuo
 erklärt sein.

Sind transigierende Theile gegeben, so
 allen gegen diesen aufzustehen. Veranlassung
 zu beibringen hien, um solch Veran-
 lassen

haben, und haben solches in duplo angefertigt,
und rüchsfändig unterschrieben und besiegelt.
D. gesessener Rathsamt den 31. May 1816.



Dr. Bachmann,

als "Genial-Lienollmüßig"
der von beyden Rth: Hermann
Schmittkerner'schen Erben: Ex.,
Herrn Lurbe von Lurbe von
Gottsmystein (bey Lander) und
Herrn Christoph Lander von
Pöbelsingen.



In Vortor Mecklenburger
Hoflung badmüßig Ration
und in vortor Platten
Dr. Varentzapp

In Namen des Johann Hermann Schmittbennet'schen
 Fabrik, Jungfermannen, mit dem Löbl. Dⁿ. Senckenberg'schen
 bergischen Wistungs-Administration Jungfermannen,
 Substitutions-Mannwagen des Wilhelm Beccius,
 und Erbseßliung des Jungbennet'schen Fabrik
 batol. ist decretirt:

Donatus die Krugige des Johann Dⁿ. Hiepe
 de 10. Sept., des Disamban des J. E. Brand
 de 10. Sept. und der in Letzt der Repro-
 duction der wulstigen Dictallung abge-
 staltete Schrift des Tadallu fall de 10. 8.
 curt: ad acta, und glückliche münch-
 in epistola des angestrichen Tüchtig,
 Sitzes alle bisser sich nicht ergründete
 mit ihm utrumque auszusagen an der
 Beccius'schen Mannwagen und gusfloßten
 munden, als hat sich jeder von Marab.
 folgend Subjungen, so dem Jüng-
 Eristozz Lament und der Entfaltung
 Carabana Lenthin zufolge des mit Löbl.
 Dⁿ. Senckenberg'schen Wistungs-Administra-
 tion laut Krugige vom 1^o Jany d. J. ab-
 gusfloßten Mannwagen gebüßt, Johann
 Emanuel von Dⁿ. Bachmann, mit einer
 Special-Vollmacht zu Erbseßliung des
 des Mannwagen zu legitimieren, und
 auf

und dinstagsalben mittags In execution
ausgelogen soll.

Decretum Stadt. Gericht, den 14. Oct. 1816.

Garbmann

Stoffig braun.
Garnman
Renau

Aug. d. 21. Octobr.

U. Dr. f. ing.

[illegible]

underneath for R. L. Loring &
Christy Lane Linn

gibt den die Gesamm
Zusammenfassung
der den wichtigsten
Gegensätze geboten worden
sollen

Samstagstag und damit
die die Danksagung
Nichtung der Aufzeichnung
der zugehörigen Gegenstände
gesehen werden möge
Königreich der gesamt
sollen die Danksagung
unserer Guts altes
gesamter Art:

Gesamter Gesamt nach
Gesamt ganz
citatione edicti

Einigung, nach
Ankunft in der

in der Gesamter
Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

Gesamter
Gesamter

mit ihm in den An-
 schauungen gänzlich überein
 zu kommen. Mit der ge-
 lichen Aufmerksamkeit auf den
 für gewöhnlich bekannten
 Menschen setzen wir
 Was jeder mit ihm
 abgesehen vom Haupt-
 der Lektüre nicht
 unbedeutend machen
 können

In diesem Augenblick bin ich glücklich
nachdem ich die in Acten und im
petrarchischen und geistlichen des Venerabilis
Büchlings Administration, Imperator,
in spiritibus auch als ein Nicolaus Augustus
und der allmächtige Gott selbst in der Welt
und in dem. profano bis zu reproduktion
edictal Leitung, in welchem. Fürst erhebt,
das nunmehr die imperatorische
Augustus bin ich glücklich in selbigen
in Acten d. 26. Jan. 1798. bei Hofe Hand
auch nicht weniger angestrichen 500. und die
darauf folgenden Acten. was geschloß. Hand
auch jetzt nicht mehr als eine Vorgängerin
Erfindung, das von mir noch immer nach ihm
Imperator vi. l. i. der kaiserliche d. n. April
1798. sonderbar und zum Quart der fidei
Commissarius. was dann folgt quest. ad 55.
33. l. bei der Fact. wurde gefordert, also
auf nunmehr noch in der Masse in Frage
des fidei Commissarius quart ad 55. l. 33. v. the 10.
Flammig an Hofe. Hoffmann und maniges

muß nach dem letzten Art. d. 33. §. 1. d. 2.
 gleichmäßig sein, folglich die in d. 1.
 Paragraphen erwähnte Befugnis nicht
 zu sein, gegen die Willkür der Administration zu
 verfahren. Die in d. 1. d. 2. d. 3. d. 4.
 d. 5. d. 6. d. 7. d. 8. d. 9. d. 10. d. 11. d. 12.
 d. 13. d. 14. d. 15. d. 16. d. 17. d. 18. d. 19. d. 20.
 d. 21. d. 22. d. 23. d. 24. d. 25. d. 26. d. 27. d. 28. d. 29. d. 30.
 d. 31. d. 32. d. 33. d. 34. d. 35. d. 36. d. 37. d. 38. d. 39. d. 40.
 d. 41. d. 42. d. 43. d. 44. d. 45. d. 46. d. 47. d. 48. d. 49. d. 50.
 d. 51. d. 52. d. 53. d. 54. d. 55. d. 56. d. 57. d. 58. d. 59. d. 60.
 d. 61. d. 62. d. 63. d. 64. d. 65. d. 66. d. 67. d. 68. d. 69. d. 70.
 d. 71. d. 72. d. 73. d. 74. d. 75. d. 76. d. 77. d. 78. d. 79. d. 80.
 d. 81. d. 82. d. 83. d. 84. d. 85. d. 86. d. 87. d. 88. d. 89. d. 90.
 d. 91. d. 92. d. 93. d. 94. d. 95. d. 96. d. 97. d. 98. d. 99. d. 100.

Simon zu geb. 6

Publ. d. 20. Juni. 1800.

22
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

170

Senckenbergische Bibliothek bezahlt pro 1000 ab 1800 1/2 1 in 2000

Ein goldenes Manier u.
Gollischorn

Dienst
zu Fuß

Dr. Buchenbrosch Bill. administrat.

Del'Arrondissement de Wissembourg Certifie
que la signature d'autre part est celle du
Schweickert, Adjoint au maire de la commune
de Steinweiler, et que foi doit y être ajoutée.
A Wissembourg le 19^e Janvier 1815.



Genard

Heute und Sonntags

Spezialmündel, dem Herrn Dr. C.



Quinn und Frau
Gottmann

Am 11. Jan. 1874

Die Herren Dr. C. und Dr. C.

Die Herren Dr. C. und Dr. C. sind
aus dem Kreis Kreuzenach
abgegangen.

Am 11. Jan. 1874
zu zwei Stunden
nachmittags
wurde die Leiche
des Herrn Dr. C.
in der Kirche
beigesetzt.
Die Leiche wurde
von Herrn Dr. C.
begleitet.
Die Beisetzung
wurde von Herrn
Dr. C. geleitet.
Die Beisetzung
wurde von Herrn
Dr. C. geleitet.
Die Beisetzung
wurde von Herrn
Dr. C. geleitet.

Heute (Sonntags)



Die Herren Dr. C. und Dr. C.
sind aus dem Kreis
Kreuzenach abgegangen.
Die Beisetzung wurde
von Herrn Dr. C. geleitet.
Die Beisetzung wurde
von Herrn Dr. C. geleitet.
Die Beisetzung wurde
von Herrn Dr. C. geleitet.

Kanton Ommenwiller

Nagartum mit dem Duna & Duna



Année der Jungbräutigam

Bräutigam: Johann Peter Kinkel

Die Jungfrau und der Jungmann sind in der Kirche
der Ommenwiller Pfarrer in der Kirche
für die Jungfrau und den Jungmann
am 17. März 1771.

Temp. Nativ
Sept. 1771.

Infantes

Parentes

Testes

Josephus de 28
Johannis de 28
eodem die

Carl Maria
Lorenz

Philipp August
Lorenz
Margarete

Philipp August
Lorenz
Margarete

Der Herr Pfarrer
glaubhaft und richtig
Lorenz
Kinkel am 17. März 1814.



Lorenz
Kinkel

Lorenz
Kinkel

Der Herr Pfarrer
Lorenz
Kinkel





Kreis von
Freibücken.

Landgemeindeförderung Kieboldingen.



Offnung des Gottesdienstes.

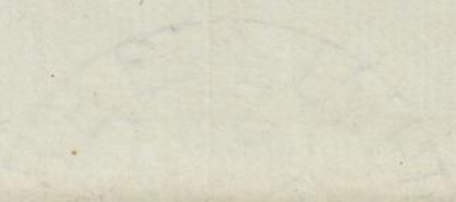
Wir unterzeichneten Landgemeindeförderung
des Kieboldinger Dorfs, Kieboldingen, und
den Kieboldingen und unterzeichneten Gemeindeförderung
des Kieboldinger Dorfs, Kieboldingen, haben
Schmittkerner, Witwe von Johannes
Dorfer, wohnhaft zu Kieboldingen und
Georg Christoph Franke, wohnhaft zu
Kieboldingen die einzigen Erben und
Nachkommen des verstorbenen
Johann Hermann Schmitt,
geboren Anno 1678. d. 21. Sept. und
zu Kieboldingen bei Kieboldingen und Kieboldingen, und des
verstorbenen Johann Schmitt, wohnhaft zu Kieboldingen und
Kieboldingen, existieren.

Offnung des Gottesdienstes Kieboldingen den 20. Januar 1816.

Der Landgemeindeförderung

Rebholz





34

In Sachen des Hochgelahrten J. U. Doc.^{ti}
und Senatoris Johann Michael Mezler,
als ungeliebten Anwalt des künft.
Schmidtchemnerischen Kollekts, Imploran-
ten vorzulegen — abzugeben die Admini-
stration des D. Senckenbergischen Stiftungs-
Imploraten nun andern Theil, dass unter
den Nachlassenschaft des nunstorbaren
Dankabergischen Stiftungs- = Alumnae,
Elisebaths Göggen, künftigen Nachlass
des nunstorbaren Anwesenden Elisebaths
Göggen, gabornen Schmidt, bestehend,
ist hiermit allem Nachbringen nach
zu Recht notend:

Wird der Implorant derjenigen
Dokumente, woraus er sich
zu Legitimation seiner Frei-
rechten, so wie respective
seiner eigenen Legitimation
beziehen, und in welche sich der
Anwalt in der Genossenschaft
des Imploratischen Stiftungs-
Administration befinden,
nun,

nämlich

a.) das Testament des Aug.
von Elisabethen Erbteil
d.d. 27. März 1727.

b.) das Schmidt-Haumannsche
Schema genealogicum
nebst dazu gehörigen
Bölgern,

c.) die Original-Mollmaße
sämmtlicher Säulen,

d.) den Vergleich d.d. 11.
April 1796, und

e.) die Erklärung des
Besatzungs-Raths d.d.
19. April 1796,

in originali gegen Lang Lang,
sein des Gerichtes Einzug, nach
Lage, zu welchem Ende die
Imploratische Verfügung-Ad-
ministration ist, zu er-
scheinen, die sub lit.
a. b. et c. benannten Stellen
da hinten 8. Eugen, bei

M.

Handlung der Execution
 des alten Herrn Jungmann,
 Staat, zu ediren ferner soll,
 die an demselben; ferner soll
 über noch denselben vidimirte
 Abschriften ad Acta bringen,
 und die respective bey dem Al.
 ten schon befindliche Abschrift,
 ten [2.] et [3.] neuer gäuglich
 vidimirn lassen; so können
 ferner die Originalien dem
 Urtheil sub lit. a. b. et c.
 der Imploratifsche Richtigkeit,
 Administration in demselben
 zu verfahren werden, und
 sind demnach vorgängig die ge.
 beten Edictal Ladungen an
 den Nicolaus Jungmann und
 dessen alleinherrliche Erben so,
 dass nun sich zeigen wird
 Substituendo auf die Halbscheide
 des unter der Heiligscheide
 der mangelnden Elisabethen
 Ge.

Gözin befindlichen Nachlaß
des Herrn Elisabethen Gözin
geborenen Schmidt, als auch
das Recht des Herrn
Gözin, das die Nachlassung, das
ausgegeben ist, Nicolaus
Jüngling pro mortuo an
genommen, und das ich
oder seinen Erben haben
ausgegeben, quaestione
Nachlassung des Herrn
Gözin, das die Nachlassung
ausgegeben ist, Schmidt
Kollator, als Substituten
Mitteln, das in anno 1790,
in Gemeinschaft des Herrn
Laggen mit dem D. P. Pauten,
größten Nistungs Admini-
stration als Exzeption
des Nachlaß des Instituts
in Göttingen, das in anno 1790.
abgeschlossen worden
Elisabethen Gözin, von
ich

ifcum abgeflastum Mor,
 glück, absque cautione
 inada marabfolgt inada-
 cum termino C. hebdomadam
 et annexa clausula cer-
 tificatoria, auf gamin,
 schaffliche Kasten bilden
 Email, eventualiter für,
 durch arlandt, und inid
 der Gräffte Emzlag dem
 Aufarbeitung nach Befon-
 gung der Affixion alfür,
 dann mediantibus Requiri-
 torialibus in Zanan und
 Maylan aufgetragen.

Im übrigen abem inid
 2.) Imploratiffa Distinction
 Administration mit dem
 an die Imploranten for-
 mieren — dem abgeflaf-
 fenen Mangliche zuinid
 laufanden inidtem Cau-
 tionenform für durch
 ab-

ab- und zur Kufe zu,
maffen, und
3.) die bishen aufge,
genen bündnisse,
gan Kroatien
und Banat, gegen
einander compensirt
und aufgefahen.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 2. Jun. 1798.

2m,

-s

Le,

man
f

um,

23

Infinuat & 26^{te} Junij 1798.

J^r. Senckenberg'sche Anstalt. Administration

Præs. d. 18. Sept. 1798. F. M. von Lubow,
Cand. Sen.

Näblicher Rath Laß
der D. Färgen Liefß Rath
Frankfurt am Mayn.

Es wurde im Jahr 1796. von
alldortigen Herrn Journal
Verlagern, unter dem
Num. 104. "Stückelzug" aus-
gegeben. In dem Stertissement bekannt
gemacht, daß beabsichtigt dem
Nicolas Jungmann, oder sei-
nem Nachbarn, einen
willkommenen Nachfolger zu
suchen. Und das Bestreben
zu

zu vorstehen im Hauptmann.
Lunenburgs Dienste, nachher sich
in London auf den
Hilfsarmee-Gast des augstfö-
hen Nicolaus Jungmann auf-
gehoben zu sehen, dass aus-
gesehen vom 13. July d. J.,
dann einflussal den 1. Aug.
geb. d. J., an dem in
London Sabundus Postamt
beschrieben von Frankfurt
mit dem neuen
Geldern ein geistliches
Lunenburg, damit bekannt
Lunenburg Polgen und Linde
aus dem mag. sein
den anderen Erklärung
sein

Verein in Rheinl. ^{so wohl} als andern
 Ländern anzuwenden. Vertie-
 fement zu machen, mit der
 Zustimmung, allen auslaufenden
 Post und andern Gewinnen, durch-
 auslich zu nützen, allein
 unversäumt, woran bis zur
 Runde fünfmal je nach der
 fünfzig gewachsenen Zahl
 gewährt.

Und ob sich zwar unter-
 zeichnen gleich an einem
 Löbl. Rat Rath, oder aber
 an Rheinl. Rammern zu
 Wylar ~~an~~ ^{sonst} setzen
 so haben wir jedwachen der
 Zustimmung, daß ff. Journal-
 Verleger dem unterfand-
 lichen

lichte mit der augenbalgung
Lüftung auch angestrichen
werden.

Von dem, da sich gescheitig =
den nach einem Falschung sin =
belegten Baustück sein auch
anklebenden Baustück aufzu =
bauen wünscht, da der
Lage nach das der Baustück:
Sagen durch das Baustück
mit Lichte zu kommen,
womit das Baustück ganz,
in der Baustück = Lichte zu
sagen, und zu kommen
aus einem anderen Baustück =
sein zu sein, oder
sein Baustück auch
nachfolgende Lichte zu
geben.

Wien

Ein jungen insbesondere auf-
zu erziehnem Voratz, als auf-
einfache Gewinne suchen zu-
nimmenden anzubringen,
oder aber auf Löhnen und
H. Journal Holägnob Vorkommen
p. 100 mit anzugeben
Arbeitsleistung und das zu
geben.

und mit wachsender Lustung in
Gewöhnung seiner Litten
gesunken

Sig. Hart Landkron Lasunen
Chrudimer Bunizbul, Inn 2. Luv
Sept. 1798.

Ludwig Fugmann
Luagna alla

1.) Es ist von diesem Verfaßten sowohl der D. Senckenberg'schen Stiftung
Administration, als auch dem Schmidt-Kennerscheu als der Hauptkass
zu geben; 2.) wird das Gerichte Sauglay aufgegeben, dem Imploranten
per Signaturam zu antworten zu geben, daß die nachstehende Klausel
Kassae Beccius eine gemischte Elisabetha Gözin zu ihrer Universal-Erbin
eingesetzt, wobei zugleich anzuordnen steht, daß nach der letzten unbeschränkten
Absterben ihrer Nachlassenschaft zur Hälfte auf die Fideicommiss-
Famulus oder deren Descendanten, und zur anderen Hälfte auf
Nicolau Jungmann oder dessen Erben fallen solle. Diese Elisa-
betta Gözin starb am 10. 1790, ohne Erben, in dem hiesigen Bü-
rgerspital, nicht anders als einen Erbengut-Contract errichtet,
nachstehend und über die nach der Schmidt-Famulus'schen Erbverord-
nung Hälfte der Beccius'schen Fideicommiss hat sich gemindert
Bürgerspital, nicht den Schmidt-Famulus'schen Erbverord-
nung nach 500. fl. nachgelassen. Von Nicolau Jungmann'schen
Erben Erbverordnungen eingegangen hat sich bis zur Minder-
heit der gesagten Erbverordnungen geändert. Manu diesen
Implorant und hienäufigen Einweisung darfften können, nach gedachter
Nicolau Jungmann abzustimmen; so bleibt dasselbe überlassen,
daß damit besagten Erbverordnungen zu ändern und seine Aussprüche an obigen
Hälfte der Beccius'schen Fideicommiss geltend zu machen.

Folgt: Dr. Johann Georg Wistling, Administrat. d. Senckenberg'schen
Stiftung das Ludwig Jungmann, Langenau zu Stadt Rath von
Bassum Gerdman Bunick, d. d. 9. Sept. 1798. Beccius Copie: Nicolai
polo Beccius'schen Nachlassenschaft. 30 fl.
(Jollithorn)

F. Zu diesem Ende aber habe dasselbe einen Einnahme, allmählich
aus der Kasse der hiesigen Advocaten, monow das Margare-
tens in proceß stehenden dasselben zu zeigen ist, nicht
hinlänglichste Vollmacht zu machen; 3.) ist diese Signatur
mittels einer Requisition an den Stadt Rath zu Landen,
an den Imploranten zu befördern.

Decretum in Senatu Scabinorum, d. 28. Sept. 1798.

Inveniat. d. 5. 8. 1798

D. Senckenberg'sche Stiftung-Administration.

Ähnlich muß mit Gemüthern von der Probe ab,
geantw., zu ähnlichen Gegenständen bin ich
so, willig als kann.

Dies haben die Herrn mit den vollkommensten
Gefühlung zu verstehen

Ihre Huldge.

ganz- unformal und ohne
Ihre Mutter
Antennen in Rosental
und Stadt Gemüther

Actum in Sen. Scab: d. 1^{te} Jul: 1796. et Dece:
de hujusmodi Indignatione non den-
tibus Ensignibus hujusmodi in hujusmodi.

[2]

Herr Syndicus W. Polynke von Sankt Marien Markt
3# #

Da Oberrath hiesiger Stadt in hiesiger Post Expedition
hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt
hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt
hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt hiesiger Stadt

Freie Frankfurt

Freie Frankfurt am Main

[illegible]

grati, indeunitatis con- et substitutionis toties quo-
ties, hypoteica generalis omnium bonorum quan-
tum opus est.

Stetmlich haben wir durch Herrn Dr. med. nigr-
fandig unterzeichnet und mit dem 17. April. 1796.
ausgegeben. In der Stadt Frankfurt den 17. April.
1796.

Joseph Wolfgang Dr. med. & Phys. primar.
Herr Dr. med. & Physicus ordinarius
Joseph Wagner Medicine Doctor.
Herr Dr. med. & Physicus ordinarius.
Herr Dr. med. & Physicus ordinarius.



Georg August Lohmeyer.

Hier attestet
Herr Dr. med. & Physicus ordinarius
Joseph Wagner

91

Die Kaiserliche Auguste Kaiserliche Thron-
 erbenliche Medicinal- und Chirurgische
 Anstalt in der Stadt Wien in der
 k. k. Hof- und Staats-Administration, k. k.
 Medicinal- und Chirurgischen Anstalt

Es ist die an Nicolaus Jungfermann und
 an alle anstaltigen Bediensteten und
 edelichen Bediensteten zu befehlen
 zu ansehung der k. k. Hof- und Staats-
 Administration.

Publ. d. 6. Junii. 1800.

[illegible]

gegenwärtigen in duplo geglätteten und geglättet
zugehaltenden Aufsatz unterzeichnet und mit ihren
Eckstücken versehen. So geschehen Frankfurt den
Weyen den 11^{ten} April 1796.



J. W. Meyer
J. G. S. Rumpf Dr.

ig
)
e

[L]

Von Herrn Dr. Heise die Hälfte des den
 Pfarrer Herrn Faber zukommenden
 Monatslohs, mit drei hundert
 fünfzig Gulden unter dem fünftigen rüftig
 umzusetzen zu haben, wird anders gut.
 hiermit bekräftigt.

Frankfurt a. M. den 1. Juny
 1816.

Dr. Bachmann


fl. 350. 

sehr und in einem Haufen, in der Schweifschweif
sack, alle mögliche Noth zu haben, um zu
erforderung dieser Schweifschweif, so haben, auch
"fallens" so fast zu gelangen, und überaus
also zu thun, und zu machen, was für
nötig ist, so bald es möglich ist, was für
"also" gut, und gesund zu sein, was für
zu sein, so bald es möglich ist, was für
Ergehnisse werden in gegenwärtiger
Simon Michel der Oberland zu Leipzig
Weg, und gesamt Wimmer der
Wimmermann zu St. Johann, welche als
rothkurzen, und so, Comparsen
und in Notare auf Groß-Baum
unter Fein, so. — . — . —

Octave zu St. Johann am 1. December
der auf der Fein, so, Comparsen
der auf der Fein, so, Comparsen
unter Fein, so, Comparsen
Bevier so, Comparsen, gesamt Wimmer

J. & F. Daguerant Not. Pub. mit Landzug. 1.
Sinnig ist nicht zu verwechseln mit
December 1815. fol. 180. N. O. 1. und 2. —
Safalter eines Landens, gefaltet, gefaltene
Zusammen in Land gefaltene. Der
Entwurf des, unter seiner Gegenwart.



Sie sind die Landens abfließt.
Daguerant
Not. Pub.

Das Abdruck des in der Vorstehenden ist von Daguerant.
Notar in London ausgegeben ist, wird auch in der
von der Vorstehenden ausgegeben.
gegeben am 11. Dec. 1815. Der Landens, der
Landens ausgegeben
Daguerant

Clauten How Ammuniche

Departement How Ammuniche

55



Clauten How Ammuniche

Departement How Ammuniche

Gemeinde How Ammuniche

Ordnung aus dem Ammuniche und
Kreuznach der Gemeinde How
Ammuniche dass jeder in Kreutnach
Grundbesitzer sein soll.

Anno 1787.

Der Leyne Chris ist geschehen im Jahr
18ten das Jahr nach dem Tod der
Gemeinde How Ammuniche L. S. J. Hofman etc. f.
12 Jahr 11 Monate und 10 Tage

Schreibstube (Cra Cattania)

In Gegenwartigen Posten sind
die Originalen gleichlautend, nicht
finito bezeugt.
Kreutnach am 30ten Prozenber 18ten.



Der Departement How Ammuniche
Reicholz



8 H. 2. 5ten April 1816

58

Hofgabskammer,
Kassendirektor Kassensprantzer
Herr Doctor.

Es mir gütlichst mitgetheilte freundlich-
stung Liebe & Dankbarkeit für die Wohlwollen-
Administration, auf welcher der Kassen-
ausgabenkonto der Kassenrechnung haben
an Kassenrechnung gemacht von 500.
summe, was man sollte, haben auf dem
Kassendirektor der Kassenrechnung &
Kassendirektor mitgetheilt; dasselbe wird
dann für den Kassenrechnung und den Kassen-
den Kassenrechnung zu untersuchen, ob man
den Kassenrechnung immer mehr gemacht
bis auf 700 $\mathcal{R}$ summe, was man
und für die Kassenrechnung gemacht, dass

unten stehender dem niedrigen Rhein am
fließenden des Rheins 1100 $\frac{1}{2}$ s unvollständig
gibt manns Zeit aber die Anzahl für
unten Rheinfurten steht gemeinlich und
20 jährige Zinsen davon zu zahlen.

Es geht hervor daß der planmäßige Auf-
stieg mit der darauf folgenden Nöthigkeit
Abwärtsgang zu den ungenutzten Anlagen
denen Eigenschaften nicht zu entsprechen
ist der Plan daher, etwas zu setzen
zu befehlen.

Es ist zu befehlen

angewandt der planmäßige
Förderung

Russische Sprache

In en lättnad
eröf man



1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840.

Es ist ja nichts das man,
sollten diese andern
ja, und man stellt sich
unendlich viele Betrachtungen
an, man muss,
mit dieser Zeit zusammen
wissen, man muss
besonders gegen diese die
Einrede, dass diese Gegen-
stand nur eine Sache
bezeichnet ist, und dass dieser
den derartigen Phantasmen
nur eine kleine Abwandlung
zugestehen kann, man muss
denkeln, dass man
nicht in der Lage ist
mit der Kunst, die man
spricht, man muss
aber das bezeugen, dass
man es nicht lösen kann;
so man, die jetzt, die
Subjektive der anderen
oder diesen Gedanken
Spricht, man muss
und auf mit dieser man
Personen, das und die
Lange, Spricht, als
es, das und das
der jetzt, die man
mit auf mit dieser man
ein Abklingen hat.
Es ist ja diese die man
nicht man zu dem

~~gottfuer~~

gottfuer

das man muss dasjenige
zu dem ich mich nun
mühe hat;

da man gewohnt am 30ten
30ten ejusd. des Monats
nächst

Comunicet ad notitiam
auf d. löbl. Pörsung
und zweyten Tages
Exhibetur zur Einsicht
mittheilung

so kann man gewisslich mit
überzeugen, das dieses
für die Masse der bewußt
Gepreßten durch den
mit der ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
neuen ~~Pörsung~~ ~~Pörsung~~ ~~Pörsung~~ ~~Pörsung~~
~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
nächst und nächst

Also auf einen Augen
blick aufmerksam, das dieses
das Fall nicht hat, und das
den, Kunden und Kunden
des ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
wirklich nach einigen Kunden
mit diesen ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
bezeugten Anteil von
den ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
der fliegenden Gelder
zuweisen können; so stellt
man sich selbst in den
Augen, das man in den
neuen ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~
nicht zu weit ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~ ~~gewöhnlichen~~

gemeinschaftliche Einkünfte und
 eine ganz eigentümliche
 kleine "ökonomische" Schule.
 Man mußte jenseits des
 Binnens des Einkommens
 "einfach" und 2222/12
 und nicht davon, 24 mal
 die Hälfte des des Reich
 landes "einfach" der "einfach"
 geben, ~~zusammen~~ ~~der~~
 "einfach", und des die Hälfte
 des der "einfach" Einkommens
 Einkommens ~~zusammen~~
 Einkommen mit 1111/6
 "einfach" auf die Einkünfte
 mit dem Jahr 1790 bis
 auf den Einkünften
 in Einkünften.

Der Mann scheint als
 ganz "einfach" zu geben
 daß mit dem Jahr 1790
 wo die "einfach" Einkünfte
 Einkünfte, mit dem Einkünften
 Einkünften 1815 als dem Einkünften
 Einkünften Einkünften, eine
 Einkünften Einkünften als
 25 Jahren mit dem Einkünften
 Einkünften Einkünften
 Einkünften Einkünften der
 Einkünften Einkünften Einkünften
 Einkünften Einkünften Einkünften
 Einkünften Einkünften Einkünften
 Einkünften Einkünften Einkünften

[illegible]

und damit eine Forderung
erhebt, welche von uns
nicht so leicht zu befriedigen
ist. Wenn diese Forderung
nicht erfüllt wird, so ist
es unser Recht, uns zu
wehren. Aber wir haben
auch die Pflicht, uns zu
verhalten. Die Forderung
ist nicht nur eine Forderung
an uns, sondern auch eine
Forderung an die Regierung.
Die Regierung hat die
Pflicht, die Forderung zu
erfüllen. Wenn sie dies
nicht thut, so ist sie
verpflichtet, die Forderung
zu erfüllen. Die Forderung
ist nicht nur eine Forderung
an uns, sondern auch eine
Forderung an die Regierung.
Die Regierung hat die
Pflicht, die Forderung zu
erfüllen. Wenn sie dies
nicht thut, so ist sie
verpflichtet, die Forderung
zu erfüllen.

Es ist überaus neu in
unseren Gerichten, dass
mit den Augenzeugen
Schriftzeugen aus dem
Angaben, ~~haben~~, und nicht

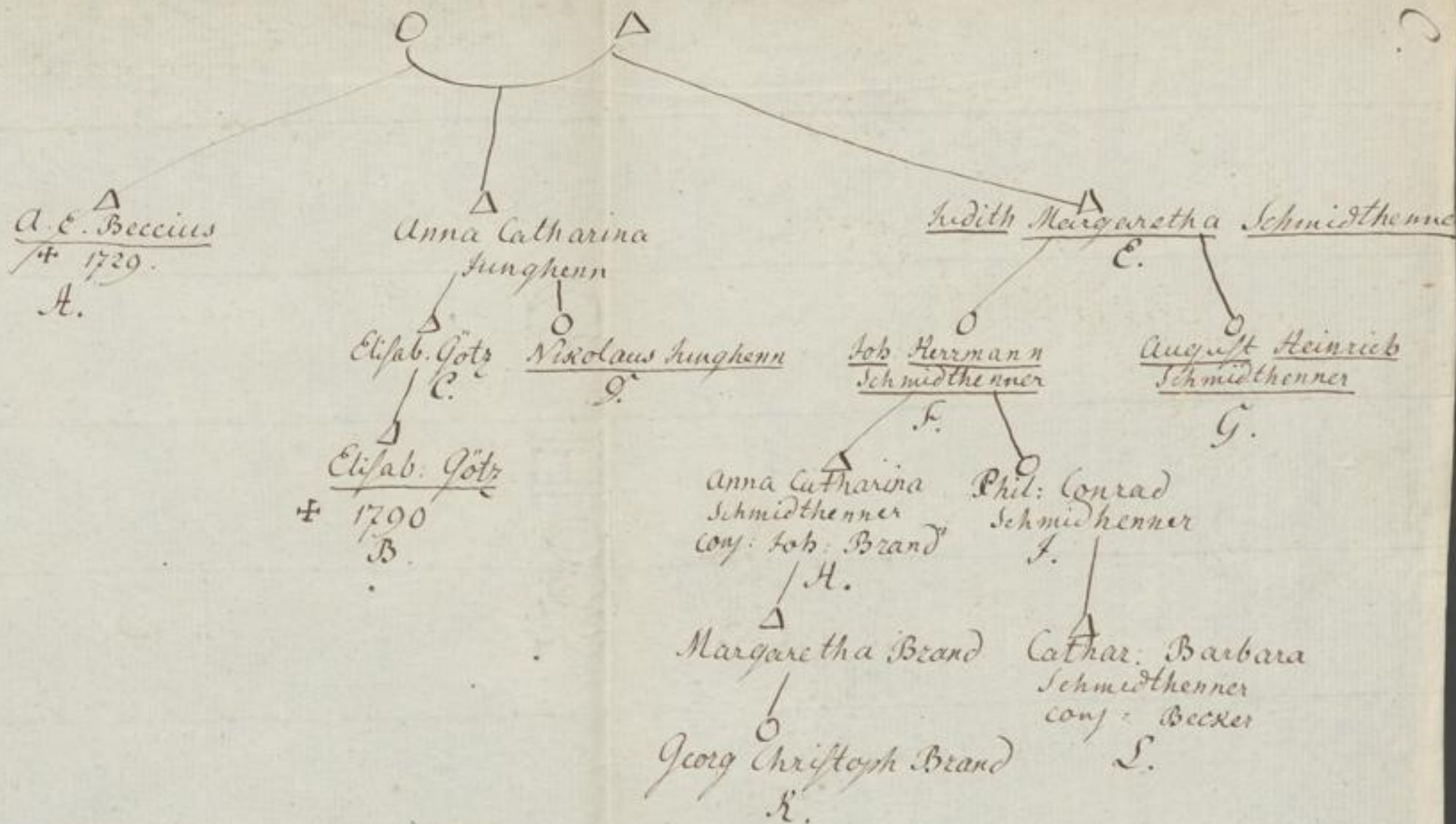
für die ständliche Verwaltung
 Administration mit den
 Jahren im Auge das
 Verhältnisse abzustimmen
 haben soll, das nicht auf
 diejenige gestellt werden darf, die
 überzogen, dass selbst
 nicht durch diese und die
 verfluchte Ansicht der jetzt
 bestehenden Administration
 einen ~~unpässlichen~~ ^{unpässlichen} ~~Ständlichen~~
 haben ~~kein~~ ^{nicht} ~~unmögliches~~
 Dankes ihm Folge für
 geleistet worden kann.

Endlich ist es das tragbare
 Unternehmungs, die nicht
 merklicher Weise gegen
 die Prinzipien von Jahr 1790
 die nicht diesen Weg und
 zumeist nicht allem was
 das System für einen
 Umformungsplan Quers
 das bestehende System
 nicht zu ändern, sondern
 sogar auf der der Höhe
 durch Umformungsplan Quers
 auf welche Umformungen
 der nicht ein Punkt für sich
 gesondert werden möge
 zum nicht der jetzt
 kein vollständiger Quers
 durch, sondern die

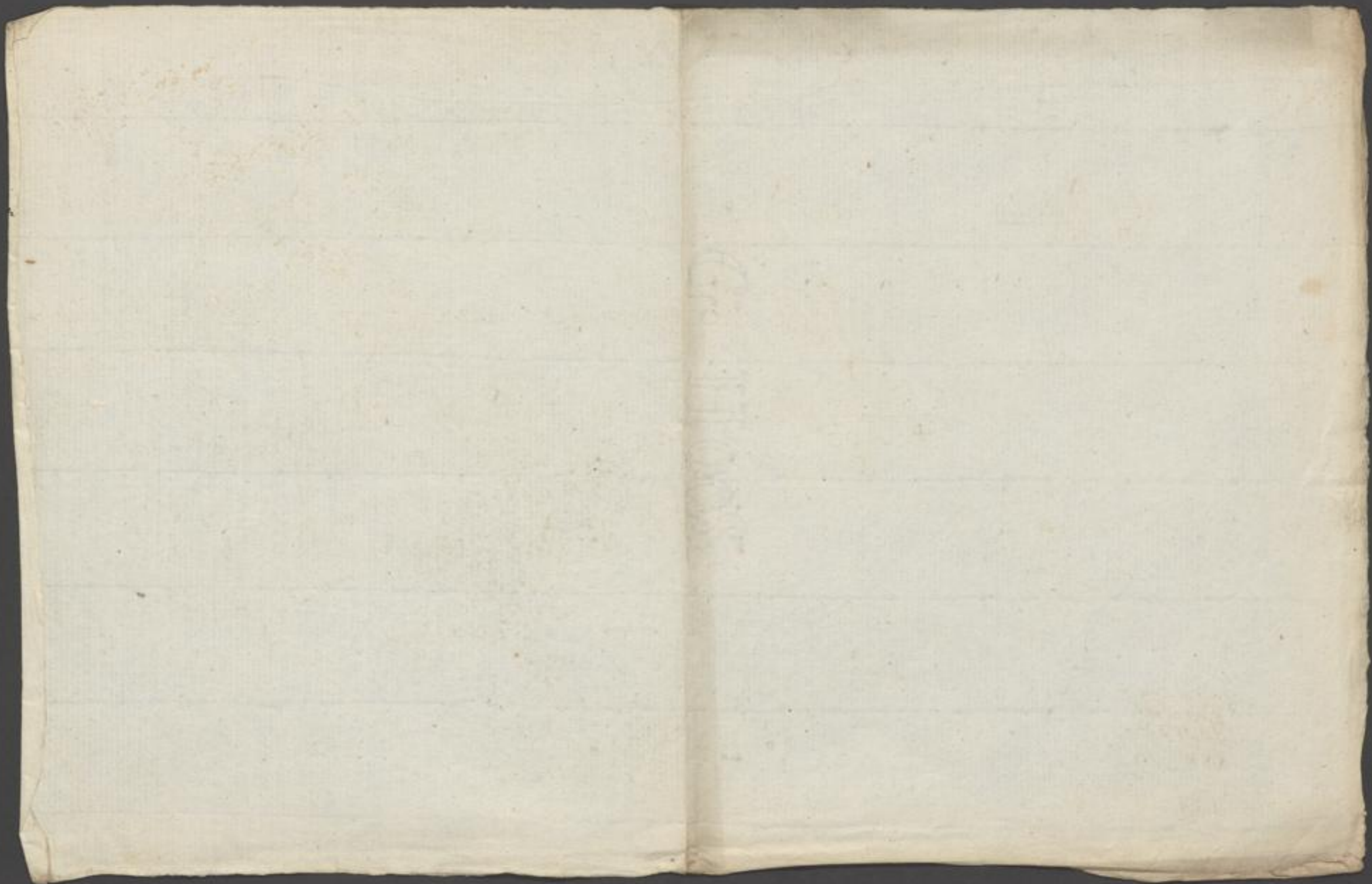
Die Punctungsziffer
Nicht nur in der Längendruck
Soll zur Ziffern-⁶stellung
ausgespart werden können.
Daher muss sie sich
sollen nicht, und sein
ist es je nicht, dass
die Ziffern-⁶stellung
nicht größer, als im
Zahlen v. J. gemeldet
werden; nicht in
nicht in mehr und
gibt in dem Fall, dass
Länge in der Länge
im absteigenden
auspart werden, dass
nicht möglich sein, Ziffern
an
den Zahlen zu setzen

Indem ich hier den
Zahlen Länge in allen
Ziffern und Ziffern
durch die Ziffern
nicht nur, soll in
Zahlen der Punctung-
Ziffern-⁶stellung-
Abweichungen geschehen
Sitten:

Gesetzliche Ziffern
Ziffern-⁶stellung
ausgespart
zu Ziffern-⁶stellung



4) 2222. 12
 2) 1666. 39
 2) 888. 19 1/2
 2) 444. 9 3/4



Auf samstags früh 8 Ubr. löb. Dr. Fuchsbach von
 Raths-Administration, Inolander Carl
 F. F. Schmidtmann, Johann, Inolander,
 De jure. best. ist. d. d.

Compl. ad resplicandum sub termino
A. hebdomady.

Decr. Ofn. Wm Jeff D. 12 Jan. 1816.

Gardner



Minzig Dr. J. A.
Landau
gnf. Renaud

Dr. 18. Jan.

Dr. J. A.

8849

849
Herrn Christoph Wilhelm Bello, dem in der Prunkkammer
Herrn Verwaltung, den 1. d. d. d.
Herrn Verwaltung, den 1. d. d. d.
Herrn Verwaltung, den 1. d. d. d.

Carte. D. in India Knips unmillig.
Decr. Ofra. Han. Jys. 2. 11. Cag. 1855.

Larocum



Univ. Wien
Garten
et Renau

Ans. 18. 1861.

W. J. Singer

nicht weiß, wenn solche aus dem Grunde der Meinung
 strengen werden werden können:

man: so sage mir denn,
 müßte ich das zu
 denken:

hinsichtlich der Grundsätze
 der Kunst zu setzen, wie
 zu einer Meinung der
 Kunst den Geist der

4 Menschen antizipat,
 tione salva fassen,
 nach dem und danach,
 ist zu bewilligen
 Grundsatz

adven decr d. 17 et inf 20 m p

Gefangenen
Anzeigen und Eingekerkerten
Anzahl

Erl. d. Pankenburgischen
Richtungs-Admirationen
Bekannt
sind

den Johann Grosse und den
Johann Grosse Leben d. 17. m.

Erst. 9 Dec. 1815

Dr. C. X

Gefangenen
Anzeigen!

In zu beiderseits der
jenseits der Pankenburgischen
Anzeigen. Pankenburgischen
den d. Pankenburgischen
Richtungs-Admirationen
Lief sind, den Pankenburgischen

Landesverordneten allhier, und pflichten mit der löblichen Doctor Senken-
bergischen Distrikt-Administration, die sich bei dem Absterben der Elisabeth
Götzin in dem Besitz ihrer persönlichen Kassenverpflichtung, und mit der die
substituirtene Vermögensverwaltung befindet, einen Vergleich über den ihren zukommenden
Theil von dem die Vermögensverwaltung, oder fünf hundert fünfzig fünf Gulden und 33 s
(vide diesen Vergleich in dem oben erwähnten Acten vom Jahr 1797 Sub.

Nr. 1), der Vergleich erfüllt, und der andere noch folgenden Verhandlung:

1.) daß, wie löblich D. Tunkunburgische Distrikt-Administration die Verpflichtung zu verpflichten, ob Nico-
laus Jungmann'sen Sohn sich verpflichten würde, solche in unseren deutschen Zeitungen
auszusprechen werden sollte; sodann aber

2.) Wenn binnen 6 Monaten einmahl die legitime Person einträte, dann
August Dominik Schmiedemann'sen durch Mandatarie abzuwickeln in dem gleichen Theil,
um ein der nachfolgende Ratum abzuschließen werden sollte.

Als nach gesagtem Instruktion in der festgesetzten Zeit sich niemand als Nico-
laus Jungmann'sen legitimer Sohn legitimiert hatte, so wußte sich A. H. Schmied.
Mandatarie durch Mandatarie die den Vertrag der genannten Ratum bei der
löblichen D. Tunkunburgischen Distrikt-Administration. Diese wußte ihn aber die
Zurückkunft, daß es dafür und auf den Fall, wenn wider Vermuthung demnach
ein Nicolaus Jungmann'sen Sohn sich in die Folge mülde und legitimieren sollte,
persönlich Vertrag leisten sollte. Da nun nicht, in dem Vergleich mit
genau bedingten Vertrag nicht anders als eine Abgrenzung der quanti prac-
tici angestrichen werden mußte, und in der Zeit nicht mehr zu versetzen war,
so hat sich der durch Mandatarie verwaltete, die löbliche D. Tunkunburgische
Distrikt-Administration klugbar jure practico zu belegen, und auf die vorerw.
gab die ihm ferner verpflichten Abfindung quanti anzutragen.

Dieser Auftragspunkt, in dem die Vorläufe noch nicht feststehend an die Jungmann'sen
Ankündigung (V. [29] erwähnten Acten): dann sich aber einander selbst einmahl
legitimiert wußte, und bis zur Super Revision, und abging und die August
Dominik Schmiedemann'sen durch Mandatarie in demselben ob.

Gleich in Anfang der diesbezüglichen Acten (acten) erwähnte dieser
durch Landesverordnete,

daß die Person Hermann Schmiedemann'sen Sohn nach dem die
damaligen löblichen D. Tunkunburgischen Distrikt-Consulenten (R.
Doctor J. G. F. Rumpel) sich mit dieser Distrikt-Verwaltung verglichen
hätten.

Dieser Befugnis wird der vorerwähnte Befugnis d. d. 4 Jun. 1800 (acten)

Im übrigen wird demnach die Distrikt-Administration pro immisione zu
dem per Contractum vitalitium übernommenen Kassen der Elisabeth Götzin
bei der Zeit der Ordnung gemäß anzunehmen, weniger nicht, daß löbliche
Distrikt-Administration

Johannb Wimmer, Nicolai's Ruller, & C. Daquesant Not^{re} Pub^l mit Bewilligung 1 —
 Einungsbüchle zu Ammeln der dritten Wohnung aufzusehen bindet, Einzugsum 49 n.
 Einzugsum einen Saaten, zusehen Contines der Kunstmeister mit wassereinen Rapp mit
 Bewilligung 1.

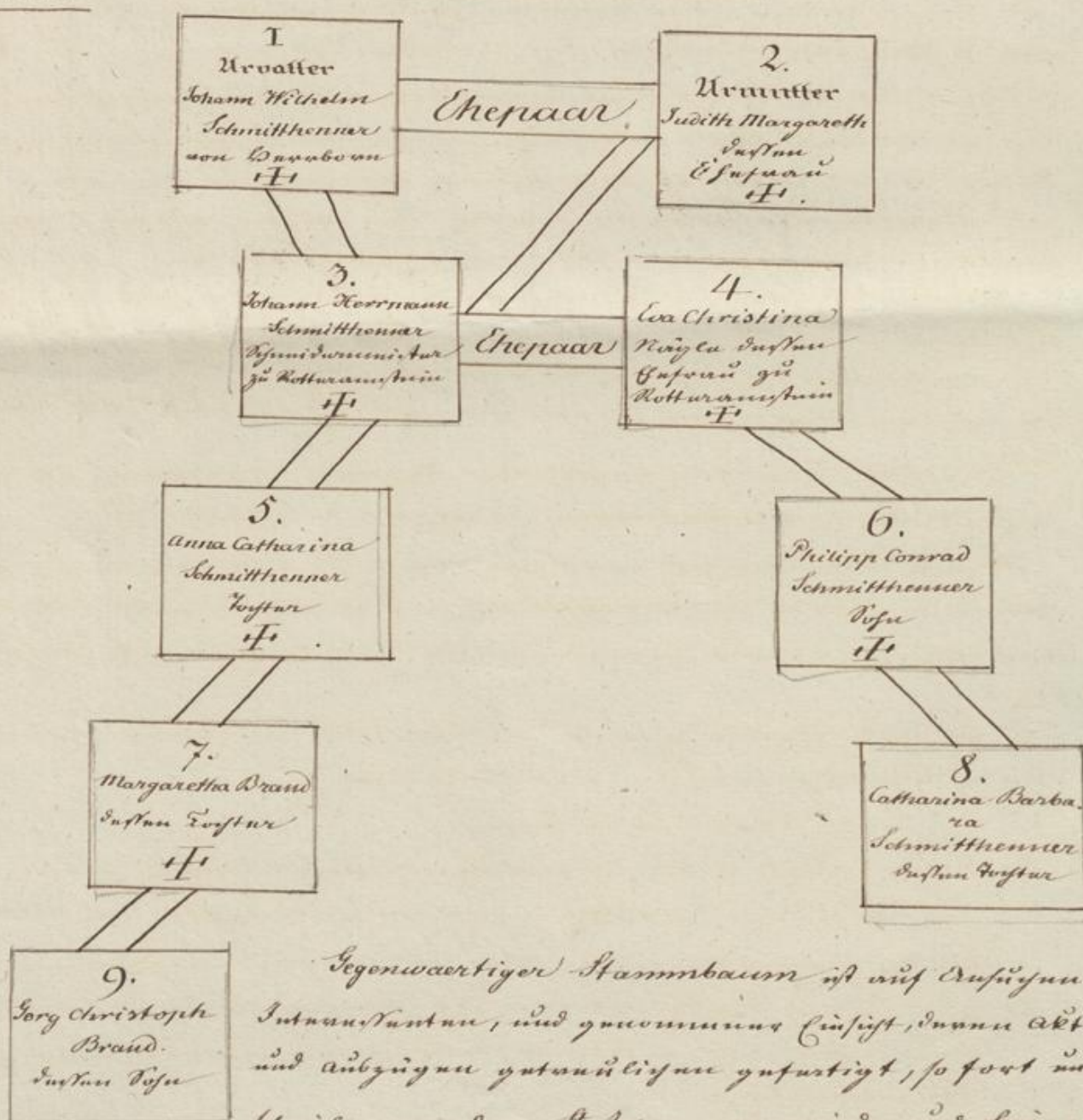
gymnasialisch ist von allen Seiten, unless ab angeht all bald in Nollung zu setzen 1. —
 für gleichzeitigen Aufsicht

(L.S.) Daquesant
 Not^{re} Pub^l

(L.S.) Gesehen von uns Konsistent die Einigungsbüchle zu zugeben, vorgeordnet
 von demselben, für die Einigungsbüchle der dritten Wohnung die Johann Daquesant Not^{re}
 zu St. Johann bei Albrechts, zugeben die 5 April 1811

Anders B.

17.



Gegenwärtiger Stammbaum ist auf Aufzügen der
 Johannb Wimmer, und gymnasialisch, dann Albrecht
 und Aufzügen gutwilligen gutwillig, so fort unter,
 geschrieben worden. St. Johann, gemeinde und Bürger
 einigung Albrechts, am dritten Wohnung aufzusehen bindet und Einzugsum

Daquesant
 Not^{re} Pub^l

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Gesehen von uns Konsistent

Burgerrathstag der Stadt Einbürgerung, als gewöhnlich und Special
besoldungsfähig der Johann Hermann Schmittmanns Sohn Heinrich,
auf den Herrn Dr. Dackmann, als substituirt am 17.

an der
a. D.

an der
C.

an der
D.

Versetzungs Amt zu seiner Zeit auf für diejenige Abfindung Summe, welche die
 Engländischen Ritterschafft Administration an diejenige Versetzungsstelle hinein, insbe-
 sonder die Ritterschafft des Johann Hermann Versetzungsstelle, angewandt worden von
unverfolgt seit, das 10^{te} Pfennig selbster befreit worden sey, die Ritterschafft,
 ganz köblichen Versetzungs Amt bezeugen ex officio nimmst etc.

Oberlich, die das August. Ritterschafft Versetzungsstelle des Anwalt und das Ritt
 (v. [2] actor.) sey mir auf die Anträge des damaligen Ritts Consulanten D. Rumpel
 bewilligt, und jener Vergleich mit derjenigen Versetzungsstelle hinein, nicht in dem Ritt
 sondern, wie gesagt, nur begleichig von ganz angewandt werden, die Anträge jener Anwalt,
 Ritterschafft: angewandt worden, nicht nichtig gemacht worden. —

Die zugewandte lobende Ritterschafft des Johann Hermann Versetzungsstelle,
 insbesonder 1.) Catharina Barbara Schmittthener dessen adeliche Eheliche, und Wittib
 des verlebten Johann des Adelichen, ymmerwährend zu Gottas Anstalt, dem
 2.) Georg Christoff Bauer, Ritterschafft zu Tübingen, dessen adelicher 2^{ter}.
 adel, welche beyde sey durch den in Aulage A. B. bezeugten Ritterschafft und
 Ritterschafft legitimiert, auf dem Johann Valentin Versetzungsstelle, Adjuncten des Ritterschafft
 zugewandte. Das Helt Tübingen nicht gewarnt und Spezial Vollmacht (Aulage
 C.) nachstellen, welche widerwärtig, die zugewandte nicht zugewandte zu sei-
 nen Anwalt, Ritterschafft Vollmacht in Aulage D. substituiert, als welche ist auf andern zu.
 zinnend ad caudam legitimieren, — diese Johann Hermann Versetzungsstelle
 haben also, welche in den adelichen Versetzungsstelle zu Tübingen ist Ritterschafft zugewandte.
 Anträge an den, Ritterschafft Ritterschafft Ritterschafft und Ritterschafft. Das,
 istm zugewandte Anwalt des Ritterschafft Ritterschafft Ritterschafft zugewandte zu
 man, anstehend zugewandte, stellen die, in obgenannten Acten, mir
begleichig zugewandte, und auf das bloßen Anträge, des damaligen Ritterschafft con-
 sulanten D. Rumpel bewilligt, bezeugt, als haben sey die köblichen D.
 Tübingen Ritterschafft Administration mit ihm, den Johann Hermann
 Versetzungsstelle Ritterschafft zugewandte, zufrieden in Abhand.

Es bitte daher im Namen meines Mandanten, zugewandte:

Sie köblichen Ritterschafft Ritterschafft zugewandte, die köblichen D. Ritterschafft.
 Ritterschafft Ritterschafft Administration zugewandte zugewandte, anstehend
 diejenige jener zugewandte, und mir begleichig zugewandte Ritterschafft
 mit dem Johann Hermann Versetzungsstelle Ritterschafft Ritterschafft, zugewandte
 Ritterschafft Ritterschafft Ritterschafft zugewandte Ritterschafft Ritterschafft Ritterschafft
 zugewandte Ritterschafft zugewandte zugewandte Ritterschafft Ritterschafft Ritterschafft
 köblichen Ritterschafft in Original Ritterschafft — das, und in Fall sei
 diejenige

Desuper etc.

Dr. Caspary

Decr. 17. 1855.

Ino. v. p. nro.

Garbun

MS 418 Rev. 1815

Am

Die Wohlthätigkeit gewirkt nur zur Anstörung,

Informations Korymbell mit Bitte,

Call. 24. dx.

von Turtur

substitutiertem Grunde die Johann Hermann Jesuit

Sumner, John, Englewood

зигуи

höbligen Dr. Funkenburgischen Wittung & Administration,

Implorentine.

Mit Erlaubnis

a. - d.

Duplicate

Ein in dem Busch der Engländer.
 Eine univ. befinde sich und zum
 Teil mit einem Sidonischen
 Calypso, Winter der Dunsperst
 der flüchtiger Götze in der.

C. M. Pankratyevskiy Administ.

Wir die nürnbergische Tayfmanns des weiff Elisabetha Beccius
 ist der Universitäts-Jobin-Elisabetha Götzin subflicairt
 2te Pflanzfornungsa Linn des Jarman Tayfmanns
 Baliclan, ist für die selben Tanden Conrad Schmiedfenners
 und Josephs Brand, lauchgatachters Überreuehnt
 bezahlter Abfchneung-Gnaden mit 60 - ^{als 24 f. 6 u. 60} fteiben Pfening
 Gulden, der 10^{te} E. mit 6 in 24 fteiben, zu lach Pfalzinger
 Amt zu m. l. i. f. t. a. u. , inonüber ya fteilige Doffmierung
 nobitau wird, nun der Doctor Senckenberg's Wirkung
 Administration
 als Universitäts-Jobin, der 10^{te}
 Pflanzfornungsa Elisabetha Götzin

Notiz.

Elisabethen Götzin schloß im Jahr 1789 mit der
D. Antonangispan'schen Stiftung einen Libranten
Vertrag. Laut diesen mußte sie letztere nur
bündig, die st. Götzin als Pfandmann
lebenlanglich zu ernennen. Insa über ihren
Iust für die Stiftung statt allem Laus-
und Wirtenschaftung ist schließlich der
molan besitzende Mannögen.

In membro 3^o. der Libranten Vertrag steht,
daran mit ganzseitig beiden Contrahenten,
daß die unter dem Mannögen der Pfand-
mann besitzend mit der dem Lausmann
der Wittib Beccius Jannßmann's "Sideri"
Commis von circa f. 2313 der institui-
ten Leucinspan'schen Sideri commissarben mit-
richtet und abgeordnet werden solle.
In membro 4^o. sagen sie die beiderseitig con-
trahirenden Theile die gedenken mit
pünktlicher Erfüllung der getroffenen
Abrede zu, und begaben sich allem
Frieden etc. etc.

Alle ein Namen jener Sideri commissarben
sind einseitig. Erst danach Libranten,
Vertrag mit der Leucinspan'schen "Sideri"
mantele nachweisbar, so glaubte die

Nichtung, weil sie das Gützigste Mannungen
warbt (?) haben, von dem auch zu lesen,
den Fideicommiss Mannungen, die quarta
Trebellianica abzugeben, beauftragt zu
sein. Auch sind über die gegenwärti-
gen Fälle desfalls mancherlei und gegen
alle bekannten Gesetze sei, soll in
Solymnan demgemäss sein.

Der Abzug der Treb. quart ist ~~aber~~ be-
kanntlich bloß eine Befreiung des nöthigen
Raths, um den Testamentsinhalt zu
beweisen, und geschieht, da an ihm heredi-
tariar commissario wider den Erbengutbau steht,
anzutreten, demnach, nach Absicht des Er-
satzgebars die Testamente nicht deftituta
würden.

Dieser im Sen. Cons. Pegasians aufzuheben
und hauptsächlich für Testamentsinhalt zu
geben. Manordnung ist auf die in
das Raths Privats Raths geschehen
Erbengutbau in einem Gesetze ab-
gehandelt worden. Selbst wenn es
jener Erbengutbau kein solches wäre,
sondern ein wasser Raths geben,
so, wenn es folglich ganz unklar
Bestimmungen aufheben, und die

Kistung wirklich zum Leben kommen von
 den neuen, so leicht sie sich nicht was
 danken, wie für von dem Abzuge einen
 möglichen quarta Trebelli: die Rada sagen
 könnte. Am wieder manigen also,
 bei einem bloßen Lieberantenstande,
 der nach der Abzug der Contrahenten
 nur nach der Versicherung der selben in
 vorliegenden Falle nur ein solches
 sagen sollte und könnte, nachdem ein
 jener Natur nach bloßen Glück = oder
 Fortwundern Partney, der für beide
 Theile ständige verbindliche Kraft
 hat, nur der von

Runder Schriftabdrucke Kraft
 S. 217.

dem jeder seine Chancen - und Gültigkeit =
 durch glückselig stellt, das selbst auch unter
 das Capital der Spiel - Glück = und Fort-
 wundern Partney mit Kraft verbunden
 wird.

Wenn also für das die Gesetze von
 Partneyen aufgeführt, so kann die
 Kistung sich in der nicht weigern,
 zu dessen gewöhnlichen und gewöhnlich.
 der Erfüllung für sich nach der Zeit.

von der fl. Gölzin in Einsicht von der
Lauinsche Liracommiss, als fremden
Eigenthum, verbindlich gemacht ist,
und muß sich mit ihm im Contracte
gegenbestimmen mit titulo oneroso
annorbenan bloßen Gölzischen Mannis,
yon, als Summigen pretium venditi,
onis alimentorum, de jure beginnen.

In d. Richtung sollte für den von
Lins allein richtigen Einsicht, als für
~~den~~ Lins einen Mangels, wo man
ein Sub gibt, was man wirklich und
unbestritten annehmen kann, die von
zu Gültigkeit des Liracommissat offen
Abzug dem sich für den gemeinsamen
anderen Nummer der institutionen haben
nachfolgt.

Welche übrigens unsere Proposition
von dem Abzuge der quarta Treb.
sagt, ist bloß Hinüberführung des
nämlichen Punktes, und muß selbst
bei manchen Substantiven Lir
Modification.

D. B.
D.

fassiana des älteren Hatz Dr.
 Amiral und gab, in der fi-
 gurend als Consulat des
 Hof. Dr. Lindenbergischen
 Leuzner-Hospital, auf das
 ihm in Massfeld mitgeteilt
 wie beigefand widerog und
 Comendat schreibend das H.
 Amtmann # Dorsantzel
 und Gemeinden in der von
 Ca. Veltzen an das Hofsa, vom 28. Januar 1729.
 nachdem es sein beifertig
 schaffernigen Fall mit der
 ist notorisch bestritten
 Rendant, wird mit den die
 firtige Ouzend bestritten
 und # ~~beist~~ nachfolgende,
 vermöge personenspezifische
 Orakel, von 4. Jul.
 nuss: folgender Oubstante:
 die nachgelassene # Mit-
 tel der firtig vorhandenen
 Ouzend und schreibend
 wird das Beccius, Ouzend
 fließend, haben in jense
 am 19. März 1727
 respektive Layten Phil-
 leub-Koordination, ist
 Güte und firtlich von
 jense von vorbrach Ouzend
 das Ouzend Ratsman
 Jung =

Kaufmann zu

firtigen Oubstante

im August 1729
mit Tod abgegangen

Jungfräulein, die fleißig abate
 Götzein, zur Anweisung
 haben, ist das meiste davon
 und diejenige, welche das
 meiste davon abate und
 das meiste davon abate und
 damit als mit andern
 ihrem Eigentum, männlich
 und weiblich, haltend und
 waltend, selbst. Das ist
 schon in dem Jahre 1718
 von Anweisung haben,
 und der Fall der die
 vor, oder nach dem
 Jahr 1718, der Fall mit
 abate, selbst, ist die
 das, die fleißig abate
~~das~~ Jahr 1718, ~~das~~
 und die wieder zu
 haben und unter
 die haben die
 Land Jungfräulein und die
 haben das Land
 haben Jungfräulein,
 und die Jahr 1718,
 der Fall, das die
 Jahr 1718 haben von
 oder nach dem
 haben haben und
 die die
 der Fall, das die
 Jahr 1718, und
 auf die Jahr 1718
 haben

§ 106. und eigentümlich
zu sein, namlich, La-
ben.

Gätz, Hans von der Fiedel
gewesener Burgoß
und Schatzkammermeister
Daniel Gätz;

hiesigen für den Quatuor Doctor
Johann Wilhelm Matylen
gemeldet, ist in der ange-
gebenen Sitzung der
nicht erschienen und
den Rückkehrer be-
stehend in einem Logi-
tiniot und die per modum
substitutionis substituto
facte angefallene Substanz
geordnet, wovon jedem
zwei von denselben und
den Dr. Sandruberzigen
Bürger-Substanz in li-
quidum von 8 bis 900
ausgegeben, davon die
Hälfte der Substanz
geordnet in Substanz
haben ausgelegt, in der
Tafel der anderen circa
in vierhundert bis vier-
hundert und fünfzig Gul-
den der Substanz
aber bedungen worden:
dieselben in der Substanz
hat der Sandruberzige
Bürger-Substanz
zu haben, die allen
falls noch am Leben
befindliche Nikolaus
Quintessenz, haben
sich in der öffentlichen
Quintessenz einzunehmen
in Proclamata zu den
in Entschaffung liegenden

Gegeben

worden

Seiner Wohlwollenen Doctor Seuckenbergischen Disziplin Ad,
 Administration hat Untergeordnet die ffol. in Communion
 zu bringen, die er als Mandataricus der Augustinischen
 Jesuitenfamiliens schon unter dem 11. April. vorigen Jahr
 mit dem vorgelassenen Herrn D. Uempel, Kant der Disziplin
 darüber abtheilen Anstalt, über das den gütlich toll.
 Disziplin Administration in demselben Jahren Elisabeth gütlich
 Baronien, und dessen den kaiserlichen Nicolaus Jungmannischen
 Littel schon zu Communion, auf die Augustinischen Jesuitenfamiliens
 schon aber zurückfallenden, Antheil, das in Trauungist Jahr,
 das ad §. III. mit dessen a) & b) zwar den kaiserlichen Tobias
 gütlich Administration anseht Nicolaus Jungmannischen Littel,
 schon in österrischen Blättern anzuzeigen waren, und soll davon
 sich annahmen und legitimieren können, untergeordnet zur Unter-
 suchung der Legitimationen durchzugehen werden solle, jedoch
 aber

„ c) soll sich den dem Date der Einreichung an einem sechs Monaten
 „ raumend als Nicolaus Jungmannischen Littel solle unter den und legit,
 „ nimen Wunsch, toll. D. Seuckenberg Disziplin Administration auf
 „ das kaiserliche maßt, an was kaiserlichen Augustinischen Jesuitenfamiliens,
 „ rissen Mandataricus gegen dessen Quittung ein glück. Pinner
 „ den 555 f. 3. & mit 10. Decembris der kaiserlichen Jahr 1796, als
 „ Abfindung quantum für das 11. art. 13. der Kaiserlichen Testaments
 „ dann Augustinischen Jesuitenfamiliens schon zu Communion fol,
 „ staltso tatete unter demselben Bedingungen, kaiserl. obm. §. 11. dinst
 „ Vergleichs bezogen der jetzt kaiserlichen Pinner Bedingungen worden
 „ sind, baar zu antworten,

„ Dann nun aber auf die in die Zeitungen kaiserliche kaiserliche
 „ von zur Legitimation gütlicher Annahmen erfolgt sind —
 „ übersehen der ständige kaiserl. als der 10. Dec. 1796, kaiserl.
 „ das flosden ist, untergeordnet anst, ob wohl ein Erfolg, so wohl das

Ich bin Dr. Cumpels begehren, als auf einem hochwürdigsten
Maße mündlich von der bayerischen Regierung, der auf seinem Fall
Zugesagten Zahlung anzuweisen hat; so ist es mir sehr angenehm,
dass die hochw. Administration hiermit schriftlich darüber zu befalli-
gen, und in dem besten Vertrauen zu gütlichem, das Wohl-
selbe nicht missachen werde, sofort die Einzahlung der fehlenden
Weitern schriftlich zu sein und fünfzig Gulden einzu-
bringen an unterzeichneten gegen seine Quittung unter dem
in art. 11 des jetzt bürgerlichen Vertragssachen Bedingungen ~~das~~
bevorzugen zu lassen.

Womit er die Sache in vollkommenster Befriedigung
für zu nehmen

Ihrer hochw. Administration

Präsident.

Am 4. May 1797.

gegeben L.
J. W. Maylar

har
ll
Sind,
lli,
lin,
tu
rij
7
29

84

Fell. in der Spitzkammer.

Müssen mit in aufzubringen
ver. decretis aufzugeben werden.

1^o Der Mann bei hies. Handarbeit
deponierten 500 fl. den Zustand
Kammerung ungefährmäßig zu ver-
richten, so sehr wie die
angewiesen, dass selbst ~~er~~ bereits
am 18 Januar 1797 geschehen.

2^o ^{Implorant} ~~der Mann~~ ~~der Mann~~ ~~der Mann~~ ~~der Mann~~
Vorwurf der Chancellerie de Sissi-
tät administratoren beauftragt,
so wie es ihm gütlich ist
eingetragen haben, dass sein
kleiner Vorwurf ist die Summe
des Zustandes Kammerung verantwortung
werden, u. so falls dann sein
eventuelle Interposi-
tion des Remedii revisionis zu-
berücksichtigen. — Dieses Punkt
wird also in Richtigkeit, und
wie sich richtig der H. Imple-
rante in Quittung des Spitzkammer-
amtes angewiesen.

+ stipulirte

Der 2^{te} Punkt besagt den decretory
mündlich der Subscribierung des
10^{ten} d. v. von der ersten Spitze
Kammerung Linie, mündlich Garman,
Spitzkammer, ~~und~~ ist am
21 Juli a. c. geschehen.

Auf die Anweisung pro missione
in den Auftrag des fließenden
Geldes ist ~~im Jahr 1791~~
aufgesetzt, # so daß immerhin die
ganze Summe sich finden
kann.

ein nach den Quittungen d.
lobl. Judicii vom 8^{ten} d. 16^{ten}
Juni d. J. selbst selbst und einig,

werden wir nun selbst ganz
aufmerksam anzeigen, so vornehm
wie mit größter Aufmerksamkeit

habe

Leipzig

Leipzig

Exhib. 23. Juli 1800.

2. bayern

42

ad ver. decr. de 20 Jan., & 4 Jul. p. a. c.

Geforsamter Stille Anzeigen

Alles

Der Dr. Senckenbergische Stille Administator
von Imploranten

Der Mandatarium des Stille Administator
von Imploranten

Der Auftrag des nachfolgenden
Niemandem bekannt

85

Reichs-Versamlung-Eliznige der
D.^r Senckenbergischen Hist.-Admini-
stratorum, Imploratum, contra das
Mandatarium der Schmidhennerischen
Exbrum, Imploratum, der Nachlass der
manuscriptum Nicolaus Junghenn
betreffend ist decretirt.

Communicetur ad notitiam
auch ist Löbl. Versammlung-
Auch gegenwärtig als Exhi-
bitum zum Einsicht mit zu
Hilfen.

Decretum in Senatu Scabinos.
d. 30. Jul. 1800.

entkennbri. d. d. administ. gestne

Druck und Druck

Hollischorn

34x

Diener
Grob

Aug 31. July 1800

Post.

Einheit, sowie die Publication des August
~~ausgegebenen~~ Opusculum's haben denselben Mi-
 schel's Buchhändler haben, als das ja auch die
 vortreffliche Zeitungen vorgelesen werden, und
 das ist, außer den langen, immer in
 terminis gemindert falls, haben ihre Pflicht
 nicht; da jedoch die Woldung nicht publica et
 iudiciali - sondern, freilich abgeordnet, von
privata autoritate das Falsch sein der
 Forderung in den Zeitungen, gegeben ist, und die
 Anordnung zu bezuglich keine Conclusion
 nach sich zieht, vielmehr den Buchhändlern
 geben noch immer ihr Recht obliegt bleibt wenn
 ihnen noch einige oder eines in rerum na-
 tura existieren falls: so würde die Signa-
 tur der Zeitungen - Administration einer
 von Seiten der Buchhändler's Person
 Mandatarii auf der Fall, zu leisten Can-
 tion, und wenn sich, wieder aufstellen,
 ohne, kurz oder lang, außer Buchhändler's-
 ige haben malden und ihre Falschheit zu erklären
 zu fallen, so die Stille nachlassen und
 wieder fallen wollen, allerdings und so eine
 Versicherung, als von diesem Vorstand schon
 die Sache gemacht und den selben, nicht fallen,
 das nach Mandataribus zugesagt hat.

2^d M. J. 5 May 1797.

G. L. Rungye W.D.


 Als verordnet der Senat Nächst
 dem Jungfer in dem Druckbrennig
 Wittenberg, und der Gießgasse Dr.
 Rumpel, über dem Felsel das man
 dem Herrn Amtmann Mulhause
 nach dem obeligen Pflichten
 zu klüfft zugeben müssen, von
 der beflissen.

Ad Dom: Cons. Sen.
 um dem Gießgasse Dr. Rumpel,
 über dem Felsel zu mannen.

Dec: in Sen: Dec d 4 Jul: 1796.

[3]

Am Hofen der Lusti-
gen und frohen
Freude. Amen!

Lind und zu wissen sagt:
Jenny. Emma, als Anna
Elisabetha, Wyland, Wyland
Hr. Deccius gewesener Bür-
ger und Pfarrer in der
Kirche der Stadt und
der allgemeynen menschl.
Zufälligkeit, und Wohl-
thätigkeit, sind demnach
mit besonderer Bey-
muth zum Besten der
Welt und der Mensch-
heit, alsdann noch vor-
gen zu klären, und
guten gesellen worden
sollt, und zu ihrem Ab-
schluß dem Allmächtigen

Fist das
männlich

gütigen Gott für ewig
 durer Dank für gesegnet
 den vollkommenen guten
 Stand und heiligen
 Namen und mit sonder
 barer Vorbedacht und
 weiser Überlegung von mir
 wandten darzu befreit
 von unnötigen Zwängen
 sondern uns freier taten
 Vergnügen und Willen so
 wir es immer zu best
 fürnehmlich gesegnet Word
 reformation nach am best
 steht und beständigst ge
 gesen soll von oder noch
 in gegenwärtigen Umfalle
 Unigen, und nach folgen
 der geist zu best und
 von besten Und zwar zu be
 steht es gleich anfang, weil
 alle dinge das ewige dinst
 Gütlich

Zeitlich und vergänglich
 Seyen Herz zu ziehen mein
 und dem Blut Christi from
 zu erlösete Seel ist dem
 Süßster Tröster und fri-
 edigender dem Dreyen
 gen Gott, und sie nussien
 Erbsied aus dem Coetum
 der gemeinschaft aller steh-
 gen und Ernterwollen
 in sein ewiges Reich zu neh-
 men wenn Herblüthen
 Luftrind aber der Lufft
 faden, zu sonsten Lufft
 die an den großen Tag der
 Herrn, und als dann fro-
 h zu dem ewigen Leben auf-
 zuheben. (Hoch genuss
 mit zeitlichem Gnad und
 Herblüthenstalt bekehrt
 so leget und Herblüthen
 dem allwissenden Gott.

laß fünf Gulden.

2) Dem allmoeſten Coſen
fünf Gulden.

3) Dem ſegnenmännlichen an-
nen Kriſten und Chriſten
Gruß fünf Gulden. Und
ſollen dieſe Legata in die
ſelbe Zeit nach meinem Tode
an die beſtimmte Orte oder
geſteht und abgeſtelt
werden. Weiter begin-
net.

4) meinem Vater, Nico-
laus Jüngſten, als meiner
Eiſerſten Anna Catharina
ſollig hinterlaſſenen Coſen
und ſeinen Erben
zweiſſundert Gulden.

Dem Hermannen ſel.

5) meinem Vater Juſt
Gruß Eiſerſten meiner
Eiſerſten Judith Mar-
garetha hinterlaſſenen
Coſen

915

Hoch und fromm Erbkaiser
von ungarn und böheim
der guldne, befehl ich den
Beyden, daß sie sonder Inter-
esse in das nach mir
hochfürstlich bezeugte
werden sollen. Datum.

Item dem Kaiser zu-
gehorcht die beiden son-
deres zweyhundert guldne
wobey, wenn es zu
sich die eine halbe mit
hundert guldne, die ande-
re halbe aber das
Jahr, daß das in
mittels seiner Mutter
Maria Elisabeth die
von die jährige Inter-
esse à 4 procento davon
zu wissen bezeugt
werden sollen, und auch
Johann Adolf,

Joseph Hermann Schmidt
 Juniors, oder meinetwegen
 Frau Friedr. Margaretha
 Tochter des Herrn Schmidt
 gebliebenen Leibesherrn
 desgleichen Zwangsindus-
 gelden, die ihnen in der
 nach meinem Todt wie wohl
 obemässlich ohne Interesse
 geliehet worden sollen
 Vorbehalt

Ich will Vorordnen, daß
 falls einer von diesen Er-
 benen Legatarius und zwar
 mein Vetter Nicolaus Jung
 sein Vor oder nach meinem
 Todt ohne Leibesherrn
 Vorhaben würde, die
 ihm selbst von denen Vor-
 gärten Zwangsindus-
 gelden und sonstigen

am

7

und traßte aber auf
meine nachkommende Fr.
die in dero Liebes Job
fallen solle. Da aber er
gesehen hat Jobin den
diesen meinen Mutter
Liebes Jobin den
wird, so soll er nicht
auf meine Schwester
die Margaretha Schmidt-
stamm im Jülicher
Jobin den, da er
wenn

Ich mein Mutter
nicht gesehen noch
der Mutter oder Liebes
den Jobin den wird
dass zwei hundert
in dero mit
Schwester Margaretha
Schmidtstamm
lassen Jobin
wird im übrigen

10) Ist ein soz. ung. und
 oder anderswoher zu brau, zu
 Latein Institutio heredis et
 heredum genannt, das sub-
 stantial und principal requisi-
 tum eines jeden testaments
 ist: 1) So declarirt und er-
 nommt ist zu einem Erben
 was von und ungezweifelt
 haben mannt Güter sind
 Juchel (von mannt Hof-
 steten, Gärten, etna Catha-
 rina Jungfermann, Elisabe-
 tha Gözin, Meister Daniel
 Gözin, Bürger und Tisch-
 nacher desir. schlaf to-
 der, also und dergestalt,
 vorz. zu verdrücken, das man
 institutirte haben all mein
 Vermögen und herben
 fast bweg und unbeweg-
 lich erbt und erben
 oder

1801 Mutter, der oberschw.
 von Münster daniel gezeugt
 1802 Elise Gumbel, der oberschw.
 1803 Elisabetha Jülicher
 und mütterlicherseits
 Schwester, Anna Catharina
 Gumbel, der oberschw.
 1804, substituenten haben: mit
 1805 auf diese der Lütz
 gewählten mütterlichen
 oder väterlichen Kinder
 verstorben würde; Es soll
 die eine selbst der Jülicher
 an der mütterlichen Seite
 auf obgedachten mütterlichen
 Schwester Nicolai Gumbel
 und dessen Leibes Erben,
 die andere selbst aber
 auf mütterlicherseits
 1806 Margaretha Gumbel
 Jülicher seelig Jülicher.

11

seine Leben: als wollet ob-
gen beyden nicht mehr
oder den andern substitu-
toren fall für mich wider
substituirt. Leben will:
fallen, in welchem aber, wenn
13) myn fröher Nicolaus
Jungmann von mehren wohn-
ten meiner Güter und Leben
Elisabetha Gözin und ihre
substituirt. Müller gli-
che Hofmann, die zeitli-
ch gestiegen und lebt von
Leben selbst, die selbst
ab dem vollen geordnet
meiner Schwester Judith
Margaretha Schmiedemann
sollig unterlassen Leben
so in diesem ^{in wie} ~~Leben~~ ^{Leben}
substituirt. Leben will:
zu Heil werden. Mit ihm
dieses
14) mein fröher Leber

Ich bin sehr in der Liebe
 zu Ihnen, so sehr ich,
 dass selbst aus meinem
 vorliegenden Gutwillen nicht
 leicht und in der besten
 geschehen werden sollen. Ich
 habe auch S. J. Herrn Hofmann
 von Kuppel, der jetzt
 ein Doctor und Advocat
 am ordinari in der
 so ist für mich zum Exce-
 loren constituiert, aus
 einflussem können Sie
 an zu sein, dass selbiger
 in allen Dingen Vollzug,
 und wirklich adimpliert
 werden, mit dem an-
 derwilligen zu sein, dass,
 wenn mehr oder weniger
 von obigen Legataris dem
 gegenwärtigen mit zu-

9813
dem Verordnungs-
ten letzten Willen ge-
genwärtig bezeugen, mit-
den selbst, ob sein letzter
wird diesem ob voller, zu
im pagenen seinen wunden
den oder einen selbst der-
gung, wird Legatscorise
Prinzipal geworden wor-
den, in totum entzogen,
und einen anderen ge-
setzten Legataris oder in-
stituierten Erben distri-
buiert werden soll. Im fall
an

15) wider Erwarten
und besten gesegneten Gott-
nung dieses mein testament
und letzten Willen be-
nimmend Mangel einiger
abgegebenen Solennitäten
von Erbschewern nicht bezeugt

und gültig gegen Dritte;
 da will ichs besondern
 auf, daß ich in Testamenten
 tum nuncupativum, Codicilli
 fideicommiss, Donatio mor-
 tis causa oder sonst in zu-
 erst beschiediger letzter
 Will quovis meliori modo
 gethan und festgesetzt
 werden soll. Derselbe
 verordnet mir

Ich in demselben dem oben
 in demselben Testament, die-
 je meine testamentliche
 Disposition und letzter Wil-
 le und Herabdringung zu an-
 dern zu mindern und
 zu mehren, auf ganz
 oder zum Theil zu cassiren
 und aufzuheben so oft
 und wie ich mir beliebt

Wird per exprem und
anderrnlich bekor, und
da anstha

Wäbrt Puz oder Lang
tint oder mofe zu thulin
Brüßn indige zungen
mit munde Munde fth.
Gott bebrüßigen und
ein zungen von munde
Jend, indem der fchreibend
indufafem an fingen
oder anstimen derton, ob
Klafmunt munde zu in-
brüßigen bebrüßigen
so will inglafem uf, das
dasjenige so darrin be-
griffen oben so brüßigen
und gelten soll, ob ob ob
diesem Context firoben
mit inbrüßigen und
von thort zu thort mife-
tirt wirt.

Unvündelich habe ich dir son
 mein testamentlaßen
 letzten Willen, welcher zu
 mir zu Vor stüblig vor-
 gehalten und erklaret
 worden, ist auf demselben
 in allen Punkten meine
 Intention vollkommen ge-
 mäß befunden, nicht nur
 durch den Expreßwazze
 vorhanden guten Gewen
 zungen in Einsinnung der
 Befriedung und Befriedung
 in meinem Namen in-
 derzusehen und mit mir
 nach Manner soligen sch.
 Gott der Verrückten Lusten
 dabensoben mit seiner An-
 sehung willen der Vor-
 gesetzte zusehen selbst an-
 gesichts, sondern auf die

übrige Herren zungen be-
 weisem Rathschlüssen
 Notario, daß sie sich gleich-
 falls mit eigener Hand
 unterschrieben sind ihre
 gewünschte Forderung
 bekommen haben und
 dessen im Briefe et Be-
 stat nützlich gemacht
 dem angehängt und
 mit seinem Notariatsiegel
 corroborirt mit fleiß
 erhalten. So geschehen wurde
 den 19. März 1724.

(23) Inmitten unselbstm
 Jahr hundert der Test
 Doctoren und Advoc.
 tum ordinatum dinst
 der Frau Testatrix
 selbst, daß sie von ihrem
 gegenwärtigen ihrem
 letzten Willen in Einfr.

Läng die der für die
 unterfassen den für
 den nichtwichtigen
 der Mannes gewöhn-
 liche eigne nach
 den Gedanken möge.
 Der für die solist für
 die der der
 und zu mehrer
 der der der für die
 der der der der der
 der der der der der

L. S. + Elisabeth Becciusin
 die der der der der

L. S. Marcus der der der
 zu der der der der

L. S. Johann Ludwig der
 der der der der der

Ments zung

CS Friedr. Götze als
Lebender zung.

CS Johann Kintor, als
ein Lebender zung.

CS Johann Kintor als
Lebender testament
zung

CS Hemigius Kintor als
ein Lebender zung

CS Caspar Kintor
als Lebender testa-
ments zung.

CS obornelte bei Götze
Kintor und Kintor
Kintor auf Kintor
Kintor Testatrix gegen
Kintor Kintor
nach ordentlich Kintor
Kintor Kintor Kintor
Kintor Kintor Kintor
Kintor Kintor Kintor
Kintor Kintor Kintor

und conform befinden
 und dass der Expres dem
 zu obestanden gelingen
 zingen, der selbe in form
 klaffen zu unterzinken
 und nach ihm festst
 zu, bevorst haben geben
 sondern auf die übrige
 davon teiles ist unter
 steht und festst
 bona fide recognoscirt
 dass aller aber umico
 continuo actus gest
 im solich attestir auf
 specialrequisition mit
 unter richt
 Namen unterst
 und verordnet
 Notariats signe habe
 ut supra.

L.S. Joh: Adamus Becker,
 not.

Razj

21⁹⁸
Konfession gessworen.
von approbatus und
immatriculiert. An-
tarius ad hunc Actum
legitime. ac specialiter
rogatus et requisitus
in fide m.

Harforn zwanzigster
im Testament und gewiss
ist, das aben wegen mir
von hinterlassenen Mobi-
lien nicht daheim zu
disponieren, so will das für
mich meine Medaillen
sein Elisabetha Bözin,
meine Gattin im fidei-
commisum hinterlassen
und befohlen haben
das für

das von mir der
Vorfahre meines Vaters
Nicolaus Gungor in dem

Der ist Oberbott mit
 einer kleinen grob gewin-
 delten züge abgezogen
 erst zweyten kisten und
 tinte zu füll. Dem ein
 Unterbott von geblästen
 zwilf und mit tinte tri-
 nten züge abgezogen
 und dann ferner ferner
 mit schwarzem trockem
 eil und also bis zu dem
 ersten carbonen bis zu
 dem eine große kiste mit
 schwarz angestrichen und
 dann.

Dem ein kiste fast sta-
 auf bis zu dem ersten
 kiste, voran ist täglich
 gestrichen ab in ober-
 bott mit einer kleinen
 züge in unterbott mit
 schwarz gestrichen zwilf,

28¹⁰⁰

und von dito zwölf zwor
Rüsten, Item zwor Vorsta-
de Rüsten, noch einm. füll
Item einm. Kollergrünm
Hofung, so glatt und dem
Kranz, und dann einm.
Kranz mit einm. Sifombtr.
Zu von brümmen capi-
tol, item mit einm. Tüster
grünen leinwand mit
rot gesprossenen flörsellen
fuder Item zwor zimmet
in einm. füll.

Falls soll sie mit
Maria Elisabetha Sifombtr.
sein in Oberstadt mit
einm. Kollergrünm
Kranz züge Item in in-
terstadt mit einm. füll
zwölf die züge, Item einm.
Rüsten und einm. füll,
Item mit einm. geblümten
Kollergrünm. Zu item füll.

24 Von meinen Tumbden, so viel
ganz sind, Item zwei in
in Eisen, goldent und
oft zweifelt mich mi-
nig solgen viel anstif-
ten.

Hier aber auch in dem
 großen Saal an Tisch
 hielten, Landeinsiedler,
 Claren Pfaffen Zungen, von
 fünf und zwanzig Zimmern
 nach der steynischen, soll der
 Herr in dem Saal, in dem
 Saal Nicolaus Gungl
 und seine Schwester Frau
 der Elisabeth Götzin als
 meine Götz, die andere
 Frau aber in dem Saal
 Saal der Frau Gungl
 Gungl und Maria Elfa
 betha Gungl, und seine
 Schwester Gungl.

Dr

101
Voller unsrer Liebe
geschickte Margretha ihre
vieleste Tochter Maria
Christina auf mein
bald kommendes, und in et-
zestum von Jacoben Drück-
er, das die Cosum Blüthen
besinnst, und folglich
geheuerst, so soll ich
von meiner absonderlich
Gut als meine Jacobin
früher zu leben
werden.

Sirriun of Brynild
for ^elisa bethen Bee,
cousin to ^ellard for
ordning to ^ellard du 19th
Mars 1727.

111
Prod. et perlect. ^e du
3. Mars. 1729.

12. 18

Original.
Genealogisches Familien-Lexicon
Zweit. Section. Uebersichtl. Seiten -
Verzeichn.


 Anna Elisabetha Paccius, geborene Schmidt
 Otto Paccius, gewesener Pfarrer, ist in dem fünfzigsten Lebensjahre am 10ten
 des letztgenannten Monats dieses Monats, nach langer Krankheit, im Alter von
 62 Jahren, zu Gott entschlafen. Er hinterließ eine Wittwe, geborene
 Schmidt, und eine Tochter, die sich in dem hiesigen Gymnasium befindet.
 Die Beerdigung wird am 12ten dieses Monats, um 10 Uhr, in der hiesigen Kirche
 stattfinden.

+

Widder's Gully, in the
 Rotten Run, near the
 old mill, in the
 Rotten Run, near the
 old mill, in the

†
Elisabetta Goffi geborene Lungen
Siehe Seite vorher. Einmal zu Paris gewesen.
verheiratet.

zu einem Gölzle in der Gasse

Nicolaus Jungmann

[illegible]

John Andrew Davis, M.D., F.R.S., F.R.C.S., F.R.C.P.

[illegible]

August Hawrich & Just Schmidtgenner

Winnipeg, Manitoba - On the River, near Dept. W 1714, with Wood and Lumber.
 Taken from the

Johann Hermann Arnold Weyand
in Kehlburg

L. Johann Friedrich Schmalzspanner

[illegible]

W. Johann Georg Schmidtbecker

Julius Philipp Krieger,
 geboren den 25. July 1788 in Wittenberg S. 10.
 seit 1810 in
 geboren. *Seine Kinder so folgt*
 und auf die Geburt den 18. Octobers mit
 in den Stadt den 1. Novemb. 1811.

III, Maria Catharina Kleinmann

geborene Schmiedemeister, Johann Blumenau,
der hiesigen Oberförsterei gegen eine Gehalt, wohnt in Pich-
Leubing am 27. 8. 1791. wohnt am Pich No. 15. Danksch. 1782
dies. selbige Leub. Gehalt, in d. Todsch. N. 11.

Ny Maria Doroscha Klum

[illegible]

"*Suriana maritima*"
Portulaca oleraceae - *Portulaca*
Portulaca oleraceae - *Portulaca*
Portulaca oleraceae - *Portulaca*

2. *Staphylinus* *Staphylinus*
Staphylinus, Staphylinus Staphylinus

Wm. Frank. Perry
Lodge, Bangor
Maine

My Anna Kara

Dr. *Margarittha Salome*
respected to Diego Pardo Dec. 1892
Pinar del Rio, Santiago de Cuba

1. ^{1.} Johann Kaverich Daniel:
geboren in Litzgen, jetzt in
B. (Jung) 1778; eine Ledermann
N. 7.

2. *Travertine*
M. L. Smith

Le Franc, Louis
Editeur, Paris

31 Johann Gottlieb
für seine Pflichten

6 Philipp Sawo
geboren 18. Aug. 1798
am 16. Sept. 1878
am 18. Sept. 1878

7. Anna Juliana
 baptisirt am 1ten Dec.
 17 Aug. 1761. imd. 11ten.
 Jun. 1763.

5) John Baptist
Arch. Librarian, Munich
14. Jan. 1799. 1000 R.

Christians Love
the Bible

V, Philipp Schmidtseuer

Margaretta in "Living" ya boston Dec 13 May
 1841, underpays for labor in the "Livingston" A. 17.
 Subst. and Subst. boston. Subst. boston. Subst.
 boston. Subst. boston. Subst. boston. Subst.
 boston. Subst. boston. Subst. boston. Subst.

Anna Charlotte Schmittmann
geboren den 30. Juli 1725, ver. d. 22. A. 18.

[8]

Vorunterzeichnetem der Stadt Straßburg obenstehenden
 gedachten Notar und zu ihm beauftragten Jüngern gleich
 Joseph Jansen und paröfialisch anwesend: Wilhelm August
 Janssen Desmuidtschamer, gewesener Drumpflwaber und Bürger da für
 in Straßburg mit auf Weiland Johann Maria Wastler geborener
 Knechtin als ledig abgestorbener Kinder und deren Denebenenden nach
 mündlichen: Sohn Susanna Magdalena Berlin, geborener Schmidt,
 Knecht, Weiland Johann Jacob Berlin, gewesener Drumpflwaber und
 Bürger allhier hinterbliebenen Wittib, kaisersüchtigen ihres Vermögen
 namlich: Johann Gottlieb Desmuidtschamer, farnos Johann
 Desmuidtschamer und Knechtmeister Johann Gottlieb Desmuidtschamer,
 beide Drumpflwaber und Bürger da für; Franz Georg Desmuidtschamer,
 Johann, lediger lediger Bürger, Franz August Desmuidtschamer
 Mühlensmeister, Franz Joseph Desmuidtschamer, lediger Drumpflwaber
 Anna Clara und Christina Luisa, die Desmuidtschamer, die beide
 ledig mit Knechtmeistern ihrem Bruder, Franz Joseph Desmuidtschamer
 Knecht sind; wesswegen Frau Maria Dorothea Klein geborener
 Desmuidtschamer Weiland Johann Jacob Klein, gewesener Knecht,
 und Bürger allhier in Straßburg, hinterbliebenen Wittib, mit dem
 Notar Joseph Friedrich Knecht; Vor dem Anna Charlotte Desmuidtschamer,
 die ledig, großjährig und ihrer eigenen Tathen gewis ist;
 Allesamt allhier versammelt, die haben als oben vorgedachten
 ihres Stamms, Weiland August Janssen Desmuidtschamer, verzeigert
 und declarirt, wie das Jenseit dormalen auf dem Weiland Janssen
 Elisabetha Götz, langst Weiland Daniel Götz, die Desmuidtschamer in
 Straßburg am Morgen mit auf Weiland Elisabetha geborener Janssen
 anzugehören Tochter, als fideicommissarischen Weiland Johann Anna Elisabetha
 Knecht geborener Desmuidtschamer, das ist, so lange sie mit fidei,
 Commissarischer gewesener Pächter per substitutionem ab = mündigen
 Janssen anheim ge fallen, welche nun zu ihrem vollen partizipieren,
 die darselbst zu bezeugen, daß, dasen wollen die Janssen geborenen

Willhelm Meteler, ~~Fluss~~ Instruktion in Frankfurt wohnhaft
zu ihrem Mandatario Constituiert seyn; die in dem demselben
flamit und in kraft dieses vollkommene Macht und Gewalt
ertheilen, der in der Compagnie und in ihrem Namen, Inven
und graduelles Schweischniss zuß labende Schweischniss bei der
D. Cammerburgischen Pfennige Verwaltung in Frankfurt
galtam zu machen, die falls in voriger Unterweisung vorgehal
ten, den was der Saland das Dassel zu erforschen, Inven tation
und resp. Legat einzuziehen, und daselbst gültig zuvermitteln,
aufzuerfordern das falls, da wider Barmenten vorzuzieh süß vorge
hen würde, welches man gar nicht aus dem von sich indig
Damm nicht zu kommen, Invenant der Mandats Legatits
zu barmenten, die falls in der gebunden wird und Pfennige zu
barmenten und auf allen und jeden Invenant dazumachen.
Kommande rechts vorzulegen und Invenant zu reuennien;
Invenant süßwegen bestimmen oder Aufklärung der Invenant
testation, zu seyn, Invenant in allen Fällen in gänzlicher
Moralität zu machen, Commutation und Protestation zu
Invenant, die Barmenten oder was sonst bei dieser Subjekt in
das Recht süß zu präsentieren sollte und in der Aufklärung dazul
ben aufstellen, von den Invenant Invenant zu barmenten, Deput
rators und Deputats zu stellen, mündlich oder schriftlich zu
versteigen, Invenant zu erforschen und in Execution zu legen, süß
zu approbieren, appellieren, Arret, was zu der Invenant, und Invenant
oder Invenant Invenant al Invenant Invenant zu andern, Invenant
zu Invenant Invenant Invenant oder Invenant Invenant Invenant
zu stellen, welches gleiche Invenant mit dem Invenant
lario zu kommen, soll, und überhaupt alle das Invenant

Gulten und zu bewahren, wie die Baurechtsabgaben selbst,
 wann die parochialbezugsigen Herren, ihren und bewahren
 vollen, konnten und mochten, darauf H. Baurechtsabgaben
 nimmer mehr von Baurecht, als ihnen fernerhin beizulegen worden
 befohlen worden, wollen die ihnen solich, solich als dann und dann
 abgelegt vollkommene verfahren haben, nur, dass ganz anders
 Bollmacht ofnbarer, ferner sein soll, was um davor
 also durch befohlene Mann dastand oder per Baurechtsabgaben
 bewahren, und wissen, was ferner nach unterfribungem,
 was, dass die Baurechtsabgaben jedwem sich annehmen und
 gültig, ferner Mandatorien aus davor in davor und Va-
 cationen, völlig, selbst zu setzen, unter Verpfändung ihrer
 Garb und Kasse, Baurechtsabgaben und Baurechtsabgaben
 begeben in davor ferner Philipp Garb davor, die Baurechtsabgaben
 und H. davor davor davor, Baurechtsabgaben Baurechtsabgaben, davor
 ferner davor davor, welche ferner davor davor davor davor
 und mit davor davor davor davor davor davor davor davor
 unterfriben haben. Was, dass, davor davor davor davor
 Novembris in davor davor davor davor davor davor davor davor

Superior Magdalena Amelia
Josephine Elisabeth
Josephine Catharina & praeceptum

Twenty Amount: *Twenty*
 Twenty Fifty - *Twenty*
 Twenty *Twenty*

Grünhauser Fleißhauer Gustav Louis von Grünhauser

Maria Louisa Oliva attē Charlotte Schmitt Henner

Refused to sign the King's Declaration, siding Jacob & Earl of Oxford

Philipp Jacob Gieseler alt Zang. Carl Heinrich Gieseler alt Zang.

8 10 11
Kriegs- und
Kriegs- und

Emigrité à

10

Spinden Joh. H. D. Leut. Meyler von der
D. V. Administration, Substitut des ersten
verordneten Aufseheren an der Landesschatzkammer
d. d. 9 Mai 1797, in

Aufwells Spinden Joh. H. D. Hauptmann D. D. Leut.
Reinisch. d. d. 5 Mai 1797.

Den frommen Geistlichen Meinen
Zu gefälliger Beförderung an
den Gesellschaft D. Senckenbergisch.
Wissenschaft Administration. /.

am 31. October 1797.

in fidei
 Meitz
 & Quacino

116

Protocolum Acad. Cons. Jun.
num 30. Sept. 1797.

in Cons.
Sitzungsprotokoll
abgehalten
Sitzungsprotokoll
Sitzungsprotokoll

Cons. 903.

10. Sept.
1797

Jan 26

Actum Frankfurt am Main
Sonntags den 22. September 1797.

Dominicus
Consule juniore
Civitate Doctor
Moore.

Angewiesene man an.
forn fegonemtan. fabio.
hinge stalt fivordan. 2.
erst man Briten von
Docton. Dankbarkeit.
fegen Richtung. admi.
nistration aufgehen
von fernen (Gemeinde).
bei der Eigenschaft.
manifester faden neigen
die zugleich mit adceps.
vidum gebauet 500 f.
in 24 f. fust in reimen.
Uebeln in geringste.

Don

Vervollständigung, und zwar
in beifolgender Anzahl von
Berechnungen gegeben.

Damit willfahrgelassen
sein.

Jo. Friedr.
Feyerlein
Actuar. Vize-
Präsident.

IIA

Protocoll der And. Cons. Jun.
vom 22^{ten} Sept. 1797.

in Bezug

der mit dem 1^{ten} Sept. 1797
entworfenen

der kaiserlichen Hofkammer
Ministralien.

Cons. 900.

St. Mainz

Recepit. 1797

Geschoß und Wulfbauy

Die Längst verstorbene Anna Elisabeth
geborene Schmidt, verwitwet Otto Petrus
des verstorbenen Ludwig und Schmidt
allhier fidele, hat ihre Wittwe, verordnet
am 27^{ten} martis 1727 vor tetta mendam
über ihr fidele, hat ihre Vermögens und
sage ihrem ihr Götze und Rüstflie,
geborene Götze zu ihrem fidele und
hieser fidele fidele, sagte fidele
folgend Substitutions fidele bei.

Es sei alle gütliche fidele
von ihr der tetradricin, oder über der
fidele fidele verstorben in wirt,
dann Mutter über Elisabeth, fidele
Götze fidele, und fidele fidele der fidele,
fidele fidele von verstorben fidele
Anna Catharina fidele fidele fidele
fidele fidele, und fidele fidele fidele
so fidele gütliche fidele fidele fidele
in wirt fidele fidele fidele fidele
fidele

Lebten.

Es würde aber auch diese Gezeiße nicht
den man danken mag, oder Linn exi-
len Liribet haben fündelastan haben,
so bewist die Testatrix zu gezeiße:
den Substanz in glänze Heile
an ihrem Vater Nicolao Linnse und
mit der Liribet haben

Es ist aber auch für die Mangelhafte
Schwindsucherin zu gezeiße, den haben
und substituirt, können diese auch
Namen unter sich.

Diese Substitution-Fall ist es, weil
es auch nennlich schon mit glänze
gewunden Mangelhafte Liribet zu be-
stehen.

Wenn die die institut haben flirte
auch Gezeiße nicht allein die Testatrix
haben auch die die substituirt haben
überliefert hat, und aber fündelast-
an sich einigen Liribet haben in Liribet
zu den Namen, und als alumna d. d. d.
Senckenbergische Lyceum in anno 1800

nur davon ist, so mußte der fulem,
 auch in diesem
 in Nivolumm, und der
 nachgelassene Sohn, und
 der Fidei Mergungse Pflanz,
 summeigenen Leben
 zu gleichen Teilen je nach Substitution
 Mergung bezogen, sollen.
 Eblische Dr. Pundenburgische Pflanz
 Administration, welche sich bei
 Absuchen der eigentlichen Güter in
 dem Besitz ihrer Summischen Nachlass
 versucht und ausfindig sich hat, sich
 stituirten Mergung und Bestand, steht
 ab dieser für sich selbst, sich mit dem
 substituieren Leben, so wie sich
 dieser vorstehen, wegen der
 Güter, ist der Aufsicht zu vergleichen,
 und so geschehe es, da die Fidei Mergung
 genannte Pflanzsumme je nach
 Pflanz, nämlich Johann Johann und
 Pflanzsumme, und August Johann
 Pflanzsumme sind, und die Pflanz,
 der

N^o 1.

daß dieß in der That dieß. Nichts und Ad-
ministration gleich ausfänglich mit
dem Joseph Hermann Schmittmann
gegen den die abgeleiteten haben soll,
und so auch nicht ausführen ist noch
den August gegen Schmittmann
gegen haben, welche in und im Nov.
bary sein insofern, die zu bevollmäch-
tigt werden kann, mit mir nomine quo
den 11^{ten} Apr. 1796 den für die Sub N^o 1.
in Abschiede anlangenden Mayleuf
Abfluss.

da mir zu dem für die Sub N^o 1.
1791. an der Stelle Hallenist den August
gegen Schmittmann gegen haben
bevollmachtet mit zugleich zu der gegen
an der Stelle geistlichen Litter, und ist
und so auch nicht für die gegen
an der Stelle, da für die Hallenist in origi-
nali der H. Senckenbergischen Reich-
liche Administration bei Abfluss
der gegen den Mayleuf befürdet
werden ist.

„ daselbst nicht gegeben in termino
ord.

„ordinis numeralis Vollendung
ad acta einzubringen.
Für gleiche Bitte wird ich schon in
Gingest auf die Legitimation mein-
er Mandanten der August sein-
lich. Ich mit dem ich den haben soll,
dann ich habe nicht allein Lößler
Dr. Puchbergersche Nistung, ad
ministrationen und schließend
Schema genealogicum bei Abschlus-
des Manuskripts, in Götting, das
alle weiteren Hausverhältnisse und
hoffen gegen, übergeben, sondern auch
das Fehlen mit den beiliegenden Calen-
dren unterstützt, um über das Aufse-
ren Mandanten Lößler Nistung
Lücken geringer zu lassen.
Dieses Schema genealogicum
und das Calen werden aber den
Mastern zu einem Documentum com-
munis, das ich schon schon zu
schonst mir zugetraute Bitte
dieser noten und
Lößler Dr. Puchbergersche
Nist

der nicht die gesammte Subjekt
 schon in Längere mit ihm und
 der nachher von Seiten der
 Subjekt, nungsgemäß pacto vi:
 talitio, klug, nicht, nicht, aber
 die Frage, ob und wie sie was
 zu einem beabsichtigt waren, in
 Güter und erziehen, der Haupt
 der Gesamtsammung nicht,
 summenigen haben, welche nach
 Auftrag der Adm. d. Bundesverge:
 gegen Nichtung der Consalente
 sich bereits auszusprechen, als
 willkommen, sagt man, nicht sie
 es ist die Längere Weg zu einem
 billigen Subjekt räte zu gelangen,
 der ein und ein zulässige ausführen
 die, die nicht durch Lament, die, die,
 durch Adm. Administration und Lament
 und der Weg ist eine nungsgemäß, die,
 Längere werden aber nicht unbekannt
 zu der Längere, die diese private
 Abfindung und Lament die folgenden Lament
 nach,

nach folgendem May geschahen ist nach, alle,
dem ob ist, fasset das bereits bezogene
mit H. 55. 33^x Ab. Linderung quantum nach 555. 33^x
No. 1. hat anzugehen Abfrist der Gültung
dies. Bezugs Auto sub No. 2 vor
unsterblich, als nach ant. Linderung be-
gen werden, der die auch zu ge-
hört gleiche Summe absummiert der,
nachstehend kann, alle.

Aus dem angegebenen Dokument mit
der Num. 11, 12, und 13 ist es ein ob
Original, zu der Zeit, production in
dies. Dr. P. Rubens'sche P. L. L. Ad,
ministration

in termino ordinis anzusetzen bitte
andemselben wird, ist es möglich, ist
mein Mandat und mit dem bereits
bezogenen Substanz und ich bin bereit
so fidei commissarisch zu werden
zu setzen beabsichtigt waren, an
dem nach nach dem Fall, der dem
Nicolus Fung summe ist Substanz

der

ausgesprochen wird, daß als Nicolus
Jungmannsches Erblasser haben legit.
misch ist, nicht nur den Bezug des
Anwandes, sondern auch rati maliter,
von der Art. Dr. Pankraty'schen
Nichtmünd. Administration der Güter.
Güter zu verwalten, die 3. ist das, was
nicht nur ist, sondern auch in der
müssen durchgesetzt sein Nicolus
Jungmannsches Erblasser. Sie in der Folge
müssen und legitimieren, sollen, wenn
dieser Güter, nicht haben, sollen.

Im Falle in dem Vertrag zwischen
beiden nur um ein Gut zu
müssen werden, wenn Güter, nicht
denn, ist nicht nur, sondern auch eine
grünung der neuen Verwaltung zu
Lohnenden quanti pactiti ansetzen,
und in Gütern nicht existieren zu
insfallen, was, so, ist nicht grünung
Dr. Pankraty'schen Nichtmünd.
Administration der Güter. jüngere
Beyrathmisch, und das es jure
pact.

partitio zu belangen und nach der
Grundgesetz des in der 3. in der
in membro 2, dann nach dem
Abstande quart. anzunehmen.

N^o 3

Hier anzulegen über den 30. Sept.
Lefse nützliche Lefse sub N^o 3
verlesen und die für den Anhang
zu dem guleyten Briefe zu ändern
soll, und die ganze Briefe losz. zu setzen.

So werden dem neuen Mündel
auch helfen, diesen neuen Briefe
Lefse Lefse gravierend zu sein.
da, da sie nicht mehr nach dem
und guleyten Briefe zu setzen, son-
dern mehr nach dem neuen Briefe
und guleyten Briefe zu setzen, welches
ex tenore parti anzunehmen, und
da der Lefse Dr. Pundenburgische Phil.
Nicht mehr Administration der neuen
Gesetze wegen einer, und die in
verfassen Briefe zu setzen, und
Nicoland Pundenburgische Briefe über
kommen soll, so unbedarft ist zu sein.

man muß zu Lust, geistigen Anstrengung.
den Anlaß zu geben, den Weg der
provocation und glänze zu zeigen
manne brüderliche Mündlichkeit zu dem
jeden man Anstrengung und Lillianerung
gebühren, sondern Anstrengung zu dem
selben, wenn ich den in dem Lillianer
begegnung und Lillianer Weg folgen.
Lillianer. werden ab mir aber nicht
manne Lillianer, wenn ich nicht
den Lillianer und Lillianer Lillianer
Lillianer. D. Lillianer Lillianer
administration manne, und
die Lillianer Lillianer Lillianer
Lillianer Lillianer Lillianer
quantität manne, den Lillianer
ab Lillianer Lillianer, den Lillianer
Lillianer in Lillianer, den Lillianer
Lillianer Lillianer Lillianer
manne Lillianer Lillianer Lillianer
Lillianer Lillianer Lillianer
Lillianer Lillianer Lillianer
Lillianer Lillianer Lillianer

[illegible]

[illegible]

Communicetur cum Adjunctis duu Doct. Tautenburg
v. Gau. Stiftings-Administratoren zuu Hausaufstellung
sub termino 8. dierum.

Decretum in Senatu Scabiorum, d. 15. Decemb. 1797.

Sept. 20 Wris 1798.

Præf. V. 20. Novbr 1797.

12 *Asperulium scaberrimum*
coll. 39 Xr. *Asperula* C. L.

coll. 39 Xr. *Grasman in Citter*
 Als man bemerkt Gravelle in der
 August 1771 in der Gravelle in der
 als substituirte Gravelle in der
 in der Gravelle in der
 Gravelle in der Gravelle in der
 Gravelle in der Gravelle in der

10^{to} Gulaz Pung An edictation
ya ya An Luban do
Ani Sullay Nicol's Pung
Sura in Luban
An Ammission.

Brit. Museum
Natural History
1.2.1899

Duplicate

Nachdem auch Ludwig in an. 1790 im letzten
 Stand, und mit ihm unser Liebesgottin folgende
 Ableben der Elisabeth Götze, und auch der
 Daniel Götze, der gewesenen Ehegatten
 und die Gemeindefürsorge alle ihre hinterlassenen
 Sachen der, durch die Gemeindefürsorge
 Anna Elisabeth, geborenen Schmidt
 und auch Otto Becker, der gewesenen
 Ehegatten und die Gemeindefürsorge alle ihre
 hinterlassenen Sachen am 27. März
 1797 und in der Folgezeit an die
 hiesigen Gemeindefürsorge

11. „¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ <

„Pfeinsten Entzinnen Jungfrau ist,
„diese Tochter ist, substituiert haben,
„und sollte)

12) „auch diese war Lutz gedachten meine
„Befugnisse haben, oder anders von
„Tunde war haben nicht, so alle
„die mein Gulte da fündet aus-
„sagenen Subjekt und abgedacht
„meine Mutter, Nicoland Jungfrau
„und der Ten Eibet haben, die unter
„Gulte aber meine Pfeinsten Tülle
„Mangere Schmidsmanne sind
„sind aber nur haben, als welche obigen
„beiden, nicht mein oder der unter
„sich nur Tunde Gulte fündet nicht
„substituiert haben will, sollen)

13) „unmittelbar haben, wenn es sagt
„Nicoland Jungfrau war nicht un-
„erunter meine Gulte und haben,
„Christa Gözin, mit ihrer Sub-
„stituierten Mutter gleichen Namen
„die grüßlich gesungen, und Tunde
„nachsehen sollte, die Subjekt als,
„denn allein gedachten meine Pfein-

7. 10

„Der Fürstlich Margauische Pfundstücken
„verkauft worden, finkendurken haben,
„so diesen finkendurken substituiert
„haben will, zu Eitel werden, bei einer
„Substitutions Anstalt, sein Ansehen
„denn verlor, und nicht mehr
Lob. Dr. Johann Georgius Nitzsch
Administration allhier in Nürnberg
da ich nun habe eine Eliseba Götze
ihre Anstalt in der Nitzsch
Götze, Lob. geachtete Administra-
tion mittelst der Nitzsch und parti-
vitalität in der Götze ist, finkendurken
finkendurken haben den Nitzsch und geachtete
finkendurken, sein Nitzsch verachtete, finkendurken
Nitzsch und der Nitzsch Nitzsch
und Abänderung der Substitution
Nitzsch und man ihm Nitzsch mit
der Substitution haben in Götze
zu Nitzsch, Nitzsch und Nitzsch
da Altes man der Nitzsch der Fürstlich
Margauische Pfundstücken, Nitzsch
Nitzsch

August Heinrich und Johann Hermann
abstammend, in seinen
Jahren in Neuburg im Elsaß
lebend August Heinrich ist mit-
seinerseits Jüngling, wegen des ihm
von ihm, sündlichen substituirten
Namens vi art: 12 zukommen
wirden Heil, und, falls von
Niemand Jüngling sein haben
ausstellen, selbst vi art: 13
zu Heil werden, selbst in unter
wirden Heil, sich nicht allein willig
hat und kann lassen, eine gültige
Abfindung einzufügen, sondern
auch zu diesem Zweck, sündlichen
von mehreren August Heinrich ist
seiner abstammend Heilung
substitutions Gült nach Zusatz
desem Vergleich angegebenen schema-
tis genealogici bereits unterw.
Novbr: 1791. dem H. Senator und H. St.
Johann Wilhelm Meyer d. Ä. vi
in

in diesem Ort ebenfalls ruhig und
 stillmüthig, ruhig, ruhig
 leben, ihren billigen Maytag ein-
 zuziehen und abzugeben, und
 unsern und ihren Gerechtigkeit
 und den May zu erhalten werden
 sind, welche ihren Abzug eifrig
 anzuhängen haben.

Als ist unter dem zu Frankfurt am Main
 am dato zwischen den Löblichen Dr. Sen-
 kenbergischen Raths- und Admin-
 istration alleien, und in denen
 Raths zu solen und zu erhalten
 ihren Maytag anzubringen und
 auszudeckend und dem Gerechtigkeit
 J. U. D. Herrn Johann Friedrich
 Pungel anzuvertrauen und ihm abzu-
 malten mandataris der Augst
 Gerechtigkeit und dem Gerechtigkeit
 Leben, Herrn Johann Wilhelm Pungel
 zu unterwerfen, solen und nach
 nach anzulegen und abzugeben werden.

fn 3

Erstend unterstet Döll. geistliche Missionen Admini-
stration an unumkehrten mandata-
rium nomine quo regnum ist. In
Quellung bei Überzeugung des
Meylins und immer man fünf-
hundert fünfzig fünf Gulden
drei und vierzig Kreuzen im Auf-
satz, als Absicherung quantum
für den den August fünfzig Pfund.
summarischen Summe vi art 12. als
Bedienung des Instrumentes zu dem-
mischen nichten Teil als substitu-
ten Vermögen, eingezogen

Zweitend angestrichen mandataris nicht allein
nachweislich nicht, nach Löbligen
Abrechnung aus, die man unumkehrten
aus den Part gefundenes fest-
rath zugehörigen Statuten und Pign
Herrnrich, Leistung mit 155. 33. 30
im Auf. Satz, zu unterstehen, sondern
auch nach alle seinen mandaten
und obengeregneten § 12 nachgeordnet
Qu

Aufpassen auf das was ~~der~~ vor dem
 Elterlichen Götze ganz sein Betragen
 Substitutions Mannschaften auch hinlänglich
 unterrichtet sind, welche während der Zeit
 Dr. Lindenberg'sche Verwaltung Administration
 gänzlich ist; Und da nun zwar
 im August d. J. ein sehr schmerzhaftes
 hysterisches transigirendes Erbrechen, dessen
 Ursache ist, daß man sich sehr schlecht
 jüngeren Kinder der ihm a. t. e. t. r. i. c. e
 mit Substitutions Johann & Maria
 Schmittmann unter Erbrechen haben war,
 suchen, wie, möglich ist, ist gleich wie
 von dem, in sich geäußerte Lüste
 Administration mit demselben war,
 gleiches haben mag, so wie jetzt
 dieses Grundriss mit Nerven
 sein und das Erbrechen haben, suchen,
 in welchem auch nach dem
 nach dem Nachlassung der Nerven
 müssen, daß das also von Erbrechen
 zu zu suchen, nur der flüchtige
 Götze war, was, und in diesem
 soll die in Art. 13 aufgeführten Bestimmungen

und ferner in Hütten wohnen, als auch
Hütten zur Wohnung der armen Leute,
ferner Hütten zu sehr baldiger Beseitigung
der Unreinlichkeit, ferner verordnet,
Nr. 3

A. von Ldtg. Dr. v. Dudenbergsche Hof- und
Administration wegen der hiesigen
Einrichtung in einem öffentlichen Gebäude
als da, mit, das hiesige Journal, die hiesige
Anzeigen, die hiesige Zeitung, die hiesige
Zug- und Zeitung, die hiesige oder hiesige
Zeitung in Brandenburg und von
Ludwig oder in hiesigen allgemeinen
Anzeigen nachstehend Artikel beibringen
sollen.

„da man den mit Anfang dieses
„Jahres in Frankfurt am Main
„geborenen hiesigen Jungen, oder
„sowohl hiesigen Nachkommen
„mit demselben ungeschieden
„Ludwig hiesig zu verstehen, im
„Jahre ist, so werden hiesiger hiesiger
„hiesiger Jungen, oder hiesiger
„Ludwig hiesig geboren, hiesig, hiesig
„hiesig, hiesig hiesig bei dem hiesigen
„hiesig

„Ich habe den Journal zu malen
„entlassen ihren unter Aufsicht
„zu nehmen wird. Datum 5 April 1796

C) Im Falle, wenn aus dem Hauptlasten
Lohnung und für die angeblische Taug-
samkeit der Arbeit. Es kann angenommen werden,
von demselben Augenblick ^{seit} die wissenschaftlichen
Lohn Mandataria gegen den Staat,
bezüglich ihrer Arbeit mit guten
Zugabe zu sehen, wenn über solche im
Stilleig beschreiben werden, über die
Art und Weise, wie sie ^{die} Dr.
Prukenburgische Verwaltung Administration
tion mit demselben verglichen werden
Lohnung und mit derjenigen für den
Befähigung

C) Falls sich nun der dato der Gründung
an einem 6 Monat niemand als Taug-
samigkeit der Arbeit habe malen und Lage
Lohnung und ^{die} Dr. Prukenburgische
Verwaltung Administration, sie noch in der
macht, um diese bestimmten Augenblick für die
Befähigung Mandataria gegen
den Staat Quittung und gleiche Löhne und

1557

damit nun alles hier getrennt
 und ohne Gefahr ausfallen und nicht
 zu sehr nach, so haben auch intransi-
 tiue Substantiva nominibus quibus
 participium in Dapolo verfertigt
 und participium zu stellen Auf-
 fatz unterzeichnen und mit ihrem
 Unterschriften versehen, so geschehen
 Linné hat nun in den 11^{ten} April 1796

(L.S.) J. F. Lumsbee.

zum Verkauf an alle

10te Julius Sitzung des edita-
lums wegen der großen
Noth der fälligen Rics.
Länd. Schulden und
Erhaltung der Anstalten

Titum Jannhart aus Wien
 am Tage Donnerstags
 den 20. & Septbr. 1791.

Coram Domino
 Consule Juniore
 Senatore Doctore
 Meore; et

Dominiis Assessores
 Senatoribus Doctores
 Hoffmann et Scherbärg

zu Wissen der Gnichtsam-
 menden haben wir gleich
 Rechten unterzogen die da-
 herige Landrathshaus
 Rathshaus-Administration,
 beklagt, ist der Letzte!:

Es hat der in Namen der
 August Gnichtsam
 sammenden haben auch,
 hat

hervorhervorgehender
Zusatz nach Maßgabe
der Resolutionen H. St. Lit. 2
wegen des, zum angegebenen
beizugebenden nächsten Publi-
kation. Falls nun die ge-
wünschte Gebührgewinn bei
gekauften oder Kausatz nach-
gekauft, in welche sehr be-
sonderlich auch die für neue-
bessere Geschäft des Jahres
verkauft der Kauf selbst
manneisen wird, und bleiben
ingenieure und bei zu ver-
kauft sehr Kausatzung
die nun gewöhnlichen Ver-
kaufte Revisionen für
fürkauften 1000. fürkauften
in gewöhnlichen Kausatzung.
Publ. Prot. Ingenieur wie folgt
fürkauften geben in 2. 3. 4. Okt. 1891.

abq partes in Abyssinien 34
 Octor: 1797.

in fidem
 Moritz
 Tullarius.

Aufzug No. 3.

Zur gesessenen Sitzung

Es wurde berichtet Gewaltsamkeit der
Tugend sowie die Thunfischfische haben
als Substitut haben der Wollung
mit Ankerbrücken gebildet worden.
Dann endlich Geben

10te Jahr, Tug der edictalen,
gegen die haben der
Wollung, Nicolai,
Tug der und Wollung
der Ammission.

Der J. Herr Senator Metzler
 hat bei August Heinrich Schmittmann
 nicht selten den 10^{ten} Pfennig von
 555. 33 Sch nach ihm 24/2 für mit
 fünfzig fünf Gulden 33 Sch nach
 Abszug der in Anhangungen
 gebotene nach demselben Libellat
 gegen nachfolgende Personen,
 August hat, nicht wenig befreit
 nicht. Schriftlich aus dem den
 19^{ten} April 1796.

Schutzungs-Act

J. P. Sch. P. & Diehl

55/33 Sch

othek Johann Christian Senckenberg

Quilaya N^o 2

Zur geforderten Bitte
ob unser benachbarten Grenzgebiete der
Augustinischen Christenheit haben
als substituirt haben der Verwaltung
im Brandenburgischen Ägypten den von
ihnen gleiches Götze

potestatische Kunst der ediktalen
gegen die haben der Staat
Hollands Reichs Kunst
sind mit der Verwaltung
der Immision.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525

High

Communicetur sub alio termino 8. dictum praedictum; 2. und
 das Imperantissimam Annuald gebalteneuysen manstalt, die
 deponierten 500. fl. bey Löb. Jüngeren Bräutigamstodt
 Anding zu anfabu und bey Löb. Pfandhaus nuziuslich auszu-
 legen, Löb. Pfandhaus abzu committiert, die auf dem Pfand
 das Äugst Beschiedfameuysen fribu zu staltende Obliga-
 tion auf Löb. Pfandhaus zu geben, und die manstaltende
 Zinsen, bis auf unidra Manordnung einzubefalten.
 Decretum in Senatu Scabinorum, d. 26. Januat. 1798.

Præs. 7. 19. Jan. 1798.

13

An hochwürdigsten Hofrath
 Hofrathes Rathhaltung nachst. Augst.
 Auch Augst mit nachst. Kiste
 man

Das J. u. J. 8. Senatoris Hof. Wilhelms
 Holzhaus als der allmüthigsten der Schmitt,
 Jannessische Leben.

Cell. 6. 8. ausgaben
 das J. u. J. 8. Senatoris Hof. Wilhelms
 Jannessische Leben als
 ministration

Hochwürdigste Augstung der
 nachst. Augstung der Schmitt
 zu bezuflanden 500. fl. -
 100. fl. - Goldes für die Schmitt
 Jannessische Leben als

Duplum

Instinuat 1. Jan. 29. Jan. 1798
 Abm. 11. 11. 11.

14

Dr. Rudolphsbergische Pflanzung
administ. zahlten
Gruen, vier Oetere
Zahlung und genug als
Kallischorn

Insinuat D. 5. Martii 1798.
Rafinettay

Præs. 8. 7. Febr. 1798.

15

Dem
Hauptpräsidenten des Reichs
Grafen von Salm-Reifferscheidt mit respekt. Bitte
mein

Ich H. U. L. et Senatoris Joseph Engelmann Mitglied
des Ausschusses für die Angelegenheiten des Reichs
Grafen von Salm-Reifferscheidt
Die Dr. Salm-Reifferscheidt'sche Verwaltung
Grafen von Salm-Reifferscheidt

coll. 3. 10

Dupl.

Erklärung des Reichs gegen
die Erbauung des massiven Ne.
Solent für den Reich und Erbauung
des Reichs, Reichs.

Communicat sub alio termino 8. dierum praelusio.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 14. Febr. 1798.

Insinuat. d. 17. Febr. 1798.

dem andern zu antworten,
denn welches Zeit sein sollten alle
Umstände beizutragen zu können, und
nicht zu mangeln werden obigen
unsern Decrets die Befehlendes
folgen zu leisten.

Deputatus.

Ex.

zurückgekauft

rubric

16

ad
amplissimum Scabinatum

zurückgekauft Anzeige und Littera,
in prorogation des Termins von 8 Tagen
auf 4 Wochen

Musis

des Dr. Senckenbergischen Bibliothekadministration
amplissimum.

Ca

Gen. J. A. L. & Senator Jos. Hilf. Matzlar,
als Stellvertreter des Bibliothekars
amplissimum

Exst. d. 23. Febr. 98.
2. Sitzung.

zurückgekauft der Bibliothek
die ferner das Stellvertreter
samt dem

18
Lgⁿ: Dr. & Ph^{ys}: prim: Lefrandt gestan 2 d.
ix

Nicolai

Jan: Lott

Genungig mit west d. m.

Hollischorn

Procc. §. 28. Mart. 1798.

119

Die
Hauptkammer des Reichs
auf das durch das Reichs-
Grafenrath Contumacial Augzeigt nach dem
Bitts

Call: 3. d.

Der H. U. L. Senat des Hof. Cons. nach dem
als der vollstän-
digen Ingleichen
ausgehen

der H. Senat der bergige Richtung Administration
Ingleichen

Leistung der Schulden gegen die
Lohn der nachfolgenden Nikolaus
Zunehmung der
Zunehmung der

Dupl.

Communicetur sub remissione ad Decretum Scabinatus d. 24. cur.
mens.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 31. Mart. 1798.
Insin. A 3 April. 1798.

Pracw. 7. 13. April. 1798. H. Dr. & Disf. prim. Deszend

Am

120

Gesetzgebende Versammlung
Herrn Dr. & Disf. prim. Deszend

Call. 12. A

mein

Ich, H. Dr. & Disf. prim. Deszend, habe
als Bevollmächtigter der Versammlung
den folgenden Inhalt

abgegeben

an die D. H. Dr. & Disf. prim. Deszend
den folgenden Inhalt

Dies

Erklärung des Senats
gegen die von der Versammlung
Nikolaus Geyers und
des Senats beauftragte

Communicatus zur Abmilderung des Senats
sub termino 8. diei.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 21. April. 1798.
In sin. 25 April. 1798.

Wir haben zwar schon in der am
16 März a. c. eingekommenen Dispositi-
on länglich dargestellt, daß wir durch
Deposition der in Anfang gemachten,
von Ihnen und mit aller Verbind-
lichkeit gesetzt haben, und selbst
auch in Aufsehung der dar-
aufsten Documente gestanden, und
wünschen und sehr beifügen.
Da aber das H. Mandatarium der
Dispositiowanzen haben einige
neue Gründe einstellt, welche
~~aus~~ auch zur pflichtlichen
Gegenantwortung communicirt
worden, so kommen wir nicht,
solche länglich zu beantworten.
Es befielt nämlich: Daß wir zur
Cautionleistung dazulegen nicht
verbinden, daß, weil im Vergleich
dieser nicht sehr verbindungen
worden. Allein daß wird daß,
wegen Unterlassung, weil man
unmöglich werden konnte,
daß jemand die Aufklärung
des Geldes, ohne einige Dispositi-
onierung würde. Wir sind
vollkommen bereit, alle Punkte
des ~~caution~~ Vergleichs zu erfüllen,
jedoch nur mit dem Vorbehalt,
daß der Herr die mit unterzeichnet

Abfertigung nicht barmherzig
wird. Es ist nicht zum ersten Mal,
weniger zu werden, da wir
von der Sache keinen Vorteil
haben, und uns den Schaden
abwenden sollen, der dann ganz
davon abhängt, wenn wir
bestimmte Summe ohne fernerer
Dispositio wollen ablassen
lassen. Aber in der Welt würde
ein Contract geschlossen, und
sich in demselben der Gesetz
nicht setzen wird zu verlieren,
und der Gerechtigkeit nicht zu
genügen? Dann glaubt der
H. Mandatarius, daß er sich
keinen Gesetz anwenden darf,
wenn er es ihm erlauben
und sich zu stellen, daß dies
zu Förderung noch einmal gemacht
wird? Es ist die einzige Art,
sich anzuwenden wir hier bei
dem Vertrag, in die Abfertigung
des Geldes zu willigen;
denn dessen Absicht ist nicht den H.
Mandatarium zu belästigen,
wenn daher derselbe einen
anderen Weg der Dispositio
wird, und das die Cautionsleistung,
oder wenn ein gesetzlicher Dispositio

Auch von allen Aufgefangenen die
 demnach nicht gemeint werden können,
 bezeugen wir will, so daß wir
 ihnen dergleichen Zugehörigkeit der Befugten
~~in Aufgefangenen~~ Quantität
 zu bezeugen haben, so wollen
 wir freilich ihnen in die Auslieferung
 unserer Einwilligung geben.

^{Ein Vermerk geordnet}
 Aber nun die Documenta betrifft,
 so beauftragt H. Mandatarius wir
 nicht ihnen freilich gemeint haben,
 wenn wir die Worte „ad acta“
 nicht unterfuchen sollten, dann es
 solange dieselben nicht, ^{sondern} ~~so~~ wollen
 wir, daß sie „ad informationes“
 „reuerendi Iudicii“ freilich
 sein werden. Allein die Worte
 „ad acta“ enthalten Personen
 freilich aber Person; dann wenn
 ein freilichliches Befehlswort dieselben
 zu einer informatione nicht nötig
 gehabt, so werden wir ~~in~~ ⁱⁿ ~~in~~
 in einem Decreto, von dem wir
 freilich werden, da wir nicht
 nicht verstehen, so nach es
 zu nicht die acten sind, sondern
 zu nachteiligen. Und wenn
 man uns die Documente selbst
 anzeigt, so wird H. Mandatarius
 nach, so wird sie sich von ihnen

nachem Belie, daß sine an laien
 gewarigheit zu danden ist, und
 daß er dieselben anstehendes vñ
 bey sinem manual, acten vñ
 besitzet, oder sonst bekommen kann,
 wenn er will. ferner das
 Testament, dessen sich er garisch
 nicht absetzt, dann sonst nichts
 er ja die gewissten die und dem,
 selbst anstehen nicht wissen können.
 Zuversicht sinem Original
 vollmacht, mit 1000 Tuglayen.
 Diese kann er von sinem
 Principaten wieder bekommen,
 wenn er will, und jedes eine
 in originale, dann alle Vollmachten,
 die der mandant einstellt, sind
 originale.

Da wir nunmehr glauben alles
 aufgesetzt zu haben, und wir
 in dieser Sache ruhtlich arbeiten
 zu können, so ersuchen wir
 unser voriges petitorium,
 und wollen sinem ad sen-
 tentiam, submissionem

Desuper ff

für.
 Anweisungsummen.

Carl: d. 11. Mai 1798.
 v. H. v. d. H.

12

rubric.
 anstehenden Scabiatum
 Anweisungsummen Dupl.
 d. d. Dr. Senckenbergischen Nicht-Administratoren
 Imploranten.
 Dr. Senckenbergischen, als Mandatarum
 des Senckenbergischen Senckenbergischen Imploranten

wegen Aufklärung des
 Senckenbergischen Senckenbergischen

~~Anweisungsummen
 mit dieser auf gezeichneten
 Session vorgeliefert werden
 Officieller d. d.~~

Auf gefassten An Suplic sub D^r Sencken-
 berg'schen Distl: Administratoren Imploranten,
 d^r Herr Georg Alafabun Prem^r und
 Senatorem Meyler, ab Mandatarium d^r
 Georg Alafabun, Imploranten
 eang^r Dublin'schen Sub Georg Alafabun
 Substanz - sub praes: h. corr. i^r Decretis:

Communicata pro complemento Acto-
 rum et dentur haec ad refe-
 rendum.

Secretum in Senatu Scabinorum,

De 5. Junij May 1798.

17. 8. Mai 1798

[22]

H^r: Dr. & Phys: primarius Lefrandt, gest. 25.

Niccolai

Offen: Gott.

Ernennung und Einsetzung
Collischonn

Einfall zu einem Grunde ist,
nicht notwendig, sondern
einmal in jedem Exhibito
angeboten ~~haben~~ worden.

Ob nun aber der andere Punkt
bedarft, nämlich die Cautions
Leistung des Hrn. Jagnard
so ist und Einfall abgelehnt
worden, weil für den Vergleich
equivalenter. Allein

~~gleich~~ obson in dem Vergleich
nicht davon notwendig ist, so
das ist für die Bedingungen nicht
zustandekommend, sondern kann
naben demselben sehr wohl bestehen.

Es wird auf das keine Noth
am wenigsten etwas davon in
dem Vergleich zu ~~setzen~~, indem
dieses bloß eine Einmündigung ist,
was: und mit der bestimmten
Summe zu versetzen, und dann
für zu stehen werden sollen.

Das nun aber die Sache der Pfändung
sicherlich für Pfänder gesichert
worden, weshalb sich von selbst,
und was nicht nötig besonders
angenommen zu werden. Und
da das hagard die Pfändung
alle in dem Vergleich mit sich

Auch ~~frucht~~ ~~ist~~ ~~willkommen~~ ~~erfüllt~~,
hat, so ist es ~~ist~~ ~~auf~~ ~~des~~ ~~um~~ ~~so~~ ~~weniger~~
zu ~~anordnen~~, wenn sie auf ~~seiner~~
gestellt sein will, daß sie ~~Endung~~
in ~~hinner~~ ~~Studen~~ ~~konu~~. Die ~~certist~~
in ~~gugendartigen~~ ~~Dase~~ ~~niest~~ ~~de~~ ~~lucro~~
~~captando~~, ~~sonder~~ ~~bloß~~ ~~und~~ ~~allain~~,
~~de~~ ~~dans~~ ~~rotando~~, ~~auslet~~ ~~auf~~ ~~jeder~~
~~Reise~~ ~~einleuchtet~~.

Da wir nun ~~am~~ ~~meist~~ ~~begriffe~~
alt die ~~Vorposten~~, daß ~~und~~ ~~obige~~ ~~for~~,
~~Ernung~~ ~~nicht~~ ~~noch~~ ~~immer~~ ~~an~~ ~~der~~
Richtung ~~gründet~~ ~~werden~~ ⁺, so ist
außer der ~~gubatur~~ ~~caution~~,
noch ein ~~anderer~~ ~~Ving~~ ~~übrig~~:

+ ~~und~~ ~~wir~~ ~~jet~~ ~~im~~ ~~Reinen~~
~~haben~~, ~~den~~ ~~großen~~ ~~Mandatare~~,
sein ~~Kraft~~ ~~zu~~ ~~offenbaren~~,

~~Manlich~~ ~~daß~~ ~~ein~~ ~~Gesellschaft~~ ~~Erstauskunft~~
~~und~~ ~~von~~ ~~anderer~~ ~~Leistung~~
hat in ~~seiner~~ ~~gemeinsamen~~ ~~Quantität~~,
~~abzusehen~~ ~~will~~, ~~warum~~ ~~allenfalls~~
~~nach~~ ~~+~~ ~~erlebens~~ ~~Edictate~~
~~bedinge~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~der~~ ~~Vorstellung~~,
~~was~~ ~~Niederland~~ ~~Prüfung~~ ~~sich~~ ~~anlehn~~,
~~und~~ ~~des~~ ~~Entgelts~~ ~~ausfall~~
~~+~~ ~~von~~ ~~und~~ ~~sonder~~ ~~solche~~. Die
Billigkeit ~~einiger~~ ~~Leiste~~ ~~laßt~~
~~ausfalls~~ ~~nur~~, ~~und~~ ~~beruht~~ ~~auf~~
~~mit~~ ~~gründlicher~~ ~~Untersucht~~ ~~zu~~
~~werden~~. Als ~~anordnen~~ ~~daß~~
daß ~~salbige~~ ~~auf~~ ~~ein~~ ~~geringste~~
~~gute~~ ~~werden~~ ~~gegeben~~ ~~werden~~.
~~Vollmacht~~ ~~wie~~ ~~indessen~~, ~~seiner~~ ~~Vorstellung~~

abermals eine abschlägige Antwort aufzubringen,
so haben wir uns genötigt, gegen denselben
das obige Decret noch intra decennium
des remedii transmissionis actorum,
in vim revisionis, jedoch in allen Abzügen + ähnlichen, eventualiter
mit gegenwärtigen Aufsatzen zu interponieren.

Insoweit ^{dem} noch auf obiges Decret
auch zur Fortsetzung der eingeleiteten
Aufstellung ~~jetzt~~ abzuwarten, auch
sowohl eine mit Vollkommenheit
Erfassung

Leipzig 18. 11.

Arbeitsauftrag

(24)

ad
Amplissimum Scabinatum
Gefassten Augenschein und Lichte, nebst
Interpositione eventuale remedii transmissionis
actorum in vim revisionis
contra.

ren. depr. de 2 Junii a. c. 8 inf. d. C. ejusd.

Aufsatz

Dr. Dr. Senckenbergische Verwaltung Admini-
stratoren. Imploranten, und eventualiter
Revidenten

@

H. Senator Metzler, als Mandatarius des
Senats für die Verwaltung. Imploranten und
Revidenten

Colleg. d. 15. Junij 98.
J. Weyand.

angenehm Anweisung der
Pflichterfüllung des
Herrn Senats

166

Der hiesige Stuziger und Dittler,
unter Interpositionem event. remedii
transmissionis Actorum in rem revisionis,
contra decretum d. 2. Jun. — der Doct.
Senckenberg'sche Districts-Administratoren,
Imploranten und eventualiter Revidenten,
contra den Gefeßelsten J. M. L. et Senatorem
Metzler, als Mandatarium der
Schmidtkenner'schen Forderung, Imploranten
und Revisen, inagru Auslieferung des
Jungkenner'schen Faltbuchs, — ist decretirt:

Communicetur, ab solut aben
bay den Gefeßel d. 2. Jun.
o. a. lediglich sein Anblichen,
und wird dem dazugew even-
tualiter eingelegeten Buche,
mittels der Revision der
Luzer galayten.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 23. Jun. 1798.

152

Löb: D: v. d. burgische Pfister
Administration zu selb — 25. x.

Bezugig des
Hollischommes

Nicola
J. v. Coll

Insinuat. Am 26. Junij
1798.

In ^{reus} ~~der~~ ^{Barth} am 15 Junii. a. c.
wider das schon früher
decret am 2 Junii a. c. infir. In
6^{te} ejusdem, sofort intra decennium,
das remedium transmissionis actorum
in vim revisionis, in eventum
interponirt, wenn wir nicht das
ein nonfalsches Revisionsdecret
für ~~den~~ Taggaltus Verfassung
das in Vergleich de 22 April. 1796.
stipulirtes Quanti, schon gefallen
wirden, und das diesel gesamt per
rev. decr. de 23 Junii & infir de 26
ejusd. abgeflagen werden. Da
womöglich, wir nicht, noch irgend
den Reus der 14 Tägigen Anstaltigung
frist, am infirmation, das letzter,
decreti an gemacht, # ganzgeordnet # diesen Revisions-Libell
eingetragen, und glauben das die
an den formellen das angriffen,
Kraftmittel nicht angesetzt sein.

Was aber die Materialien betrifft,
so setzen wir uns, — selbständig
mit Anbalds Künftiges Ge-
schicht sagen soll, — um das,
willen befreit, weil und das
Cautions gesamt, für das zu extradi-
rende Geld, als ~~de~~ ⁱⁿ dem Vergleich
zusammenzufassen abgeflagen werden,
weil in derthaten davon nichts
abgenommen sein. Allein wir sollte
nicht auch besondere Anträge stipu-
lirt sein, weil sich von selbst versteht?

Und ferner, ist denn alles dergleichen
auch in diesem Vergleich nicht anders,
falsch ist, dass geradezu demselben
gleichbedeutend? Diese beiden Fragen
beantworten wir zuerst mit Nein, und
besonders wenn man die vorliegende Geschichte genau anschaut.

Kaiserin Elisabeth Götze, ~~am~~
anno 1790 als Händlerin in
dem Dandenbergischen Distrikt gestorben,

~~hat~~ die Frau und besetzt

~~Dandenbergischen~~ Distrikt. Das ist ein
contractum vitalitium ein Kauf
auf ihr ganzes Vermögen, falls,

so was notwendig, ~~ist~~ dass sie
~~daselbst~~ zu bestimmen, das
Substitutionsvermögen, von dem
sich dieses Eigentum abspalten,

und selbst die Substitution selbst
zu übertragen. Hiermit wurde,

um alle Unklarheiten zu
vermeiden, ein Vergleich geschlossen,

~~und darin bestimmt, dass das
Eigentum des Mann, der sich
als rechtmäßiges Substitutions-
erbe legitimiert eine Summe
von 555 / 55 24 sollte bezeugt
werden. - Das ist eine~~

~~Unklarheit~~

und darin mehrere Punkte gemein

bestimmt, die wir gemein

bestimmen eine andere Wandlung

gemein setzen. Natürlich

weisen wir also die Absicht beider

Parteien in diesen bestimmten

Punkten eine Abweisung von

gemeines Knecht zu machen. So
 leitet sich also ab, so natürlich ist, dass
 es sich mit der gesetzten Abrechnung
 stimmt, dass in allen diesen Fällen,
 dass, nicht besonders im Vergleich
 gebracht werden, das gemeine Knecht
 verbunden soll. — Zu dieses Kind,
 ist anlangt auf die Kinderbezugs
 Nichtadministration, welche das
 Vergleich in allen Fällen erfüllt
 ist, und noch gut erfüllbar, gesonnen
 ist, dass, ~~in Bezug~~ wenn sie nach
 dem Vergleich die besetzte Summe,
 das vorfallende Nicolent Jungfame
 an der Pfundstücken des
 Mandatarium antworten müssen,
 dasselbe in nach gemeinem Knecht,
 üblige cautionem de restituendo
 leisten, demnach, wenn nicht
 das Vorfallende, oder das
 Liebesleben sich nachher malen,
 die die Summe doppelt bezahlen
 müssen. — Es ist anlangt sich
 aber die ob. Mandatarium, und soll
 die gesetzliche caution nicht leisten,
 zugesagt ist, dass noch gar keine Zeit,
 gemacht wurde ist, ob ^{Principale} ~~Principale~~ besetzte
 Summe befalhen werden, oder nicht.
 Dann wenn nach mehreren Jahren
 in Liebesleben das Vorfallende
 Nicolent [#] ~~hinein~~, und die Substitutions [#] Jungfame
 festzuhalten, so kann man
 Principale — ein ne selbst nicht
 langem wird — schließlich daselbst
 zu restituieren. Das oben dieses

nicht admissibel, sondern ad ist
sich eine successio conditionalis,
wie in Pufendorf. Obj. - IV. 84.
nunt, i. e. sub conditione de resti-
tuendo in in casum delata.

Desfalls besichtigt auch Carpraz,
defin. forens. P. III. Const. 15.
defin. 52, 53.

Und Stroyck, de success. ab intest.

Dissert. 3. Cap. 1. § 3. sagt
mit drückend von den fällen in
diesem fall: „Dass sie „curam
„bonorum, interim praestita
„cautione obtinere possint.“

Und findet dabey ein facultats-
recessum vom 21 Sept. 1682.

von, wo also geschehen werden.

Auch dieses ergibt sich dass sie
mit der Verwaltung, händelnd
ohne des successionskunst haben.

Und ferner folgt sehr natürlich

Dass sie als Verwalter des Vermogens
Cautio leisten müssen, welche
die gesetzte jedem curatori aufliegen.

Wenn man nun noch ferner
bedenkt, dass die Dandemburgische
Hofung eine pia causa ist, und

in gegenwärtigen fall eine

certior de damno vitando,

hindernung aber de lucro captando,

so ist es ^{nicht} ~~ist~~ eine so vernünftige

veranlassung, wenn sie als administratoren

ausfallen, solche so viel möglich für
Ordnung setzen.

Dann wenn man nicht auf etwas
 wolle, daß ~~es~~ sei mit fester Anbahn,
 der wolle, das Quantum für die
 Anzettelung für den, oder caution
 nachfolgend zu lassen, so wie die
 analog mit einer Societate Leonina,
 weil ~~es~~ sei ~~ebenso~~ ebenso allem
 bedient, die Pflichten der
 Leben für den, allen Nutzen zu
 geben, falls, auch das die
 Gesetz klar verbindet.

† zu tragen,

Wie glänzen mir genug gesagt
 zu haben, um einen gewissen
 Ansehen mit Zuthat zu bringen
 geben zu können, wenn die

— ganzgekauft bitten:

daß Gesandter, nach eingekommen
 nach einseitigen Auftragsbuch
 reformatore desin nehmen
 mögen, daß der Pflichten,
 oder der Mandataris da
 in jeder stehende Summe
 mit prestita cautione
 idonea de restituendo
 verbunden sein.

Günther

~~Spencer in tiefte~~

Ed.

Wangemann

267

ad ven. amplissimi Scabinatus decretum
de 2 junii a. c. & inf. de 6 ejusd.
& de 23 jun. & inf. d. 26 jun. a. c.
Ganzgesamter Revisions - Libell
und Ansuchen Litten
Ansuchen
des H. Senckenbergischen Stiftungs-Admini-
stratoren, Imploraten, und Residenten

H. Senator Meteler, als Mandatarius
des Stiftungs-Verwalters gegen Imploranten
und Revisen.

Act. d. 6^{ten} Julij 98.
A. Weyand.

148
Der in der ersten Revision Libell und
Epistel, des Doctor Senckenbergischen
Hilfs-Administrators, Imploranten
und Revidenten, contra den Guesylaschen
Senatorem Metzler, als Mandatarium
des Schmidtkennerischen Herrn, Imploran-
ten und Revisen, ist decretirt:

Communicetur ad excipiendum
sub termino 8. dierum.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 14. Jul. 1798.

[L2]

Löb. Linn: Prudanzburg: Ristung D.
Administration gesth — 28. Xr.

Zennung des Aufst. Nicolai
J. J. Schorn J. J. Lott.

Insinuatum & d. 18. Juli
1798.

Præs. 9. Jul. 1798.

ad vener. Episcopum Scabinatus Decretum
de 14. Jul. et ins. 18. Julij 1798.

Præfatus Episcopus in revisione
Coll. 11. & mittheilt die

J. L. v. M. d. l. d. Mandatarii des
August 1798. in der Sache
Fingelander und d. d. 1798.

Corr. d. d. 1798. in der Sache
Fingelander und d. d. 1798.

Communicetur pro Complemento Actorum; Münd. und Re-
videntische Distrikt-Administration die gänzlichsten Trans-
migrationsgebühren in der Stadt Langen im Jahre 1798. d. d. 1798.
sub defectionis poena, hinterlagan, so sollen die d. d. 1798.
provia in rotulatione, an die nicht abgegangen wurden d. d. 1798.
Curia Facultät in vim revisionis gebührenmassen
ständlich manifestat werden.

Decretum in Senatu Scabinorum, d. 11. Aug. 1798.
In. 15. August. 1798.

Lagekraft = mit Maßgeblichkeit.

Zur vollständigen Befolgung, Juno 18.
 Jun 18. Aug. 18. 18. 18. 18. 18.
 insinuirten Decrets, Daß in den
 die inatulation aus den rubricierten
 Acten unumfänglich zu entnehmen
 und die in der Rubrication
 gut kannten Vollen, falls in der
 in dem folgenden Universitäten
 zu beauftragen, die in der
 nur zu beauftragen, die in der
 als da sind,

Marburg,

Stall,

Gelbstadt

am 18. in der in der in der in der
 Geist der in der in der in der
 Acten der in der in der in der
 in der in der in der in der

Stall

Благодарю,

Синь г.р.

Данила Ивановича,

г. в. Милуэн

м. п.

11

Auf Anzeige d. Bitte um Herausgabe eines Moni-
torii, d. mandatarii des August Grunow Schmidt
kennerischen fobur, fupploranten und Revisor,
nutzgen die Doct. Tenckenberg'sche Wiffung-Admi-
nistration, fupploranten und Revidenten, ist decretirt.

Seit petitum monitorium sub d. 5
Madd Engly, juncto hoc exhibit.

Decretum in Senatu Scabinorum d. 5 April. 99

Decretum

ad
Causam

Schmidtkenner, f. w.
f. b. w.

a

in Doct. Senckenberg'sche
Richtungs Administration

de 5 April. 1799.

Inw. q. d. 19. April 1799.

D. S. Senckenberg'sche Richtungs Administration
~~Doct. Schmidtkenner~~

31

Kunst Revisionsschrift und Anschlag
 nachstehende Einbringung, in Sachen des Doctor
 Senckenberg'schen Stiftungs, Imploratur,
 jetzt Revidentur an einem, — in dem
 der Hofgallatien J. U. Lic. und Senator.
 Johann Wilhelm Metzler, als angeblicher
 Anwalt des August Heinrich Schmidhauer
 gegen Relicten, Imploranten, jetzt Revisen
 aus anderen Teilen, die unter der Maßnahme
 befindet sich der nachstehenden Senckenberg'schen
 Stiftungs-Alumnae, Elisabeth
 Götzin befindlicher Maßnahme, der nachstehenden
 brennen Anna Elisabeth Peccius, geborene
 von Schmidt, betrogene, ist ungeschieden,
 solchem Recht unbefugter Kunstgelehrter,
 der für Kunst bekannt:

Das Revisen zu machen ist
 dieses die in der nachstehenden
 der nachstehenden 2. Juni 1798. Act.
 No. 12. brennen die Dokumente
 auf eine nachstehende Eröffnung
 gegen das Geburts- oder Tausch-
 ta.

bayr. des kaiserlichen Kico,
laub Junghenn - falls diesel,
beimten den Delagay das
zu producienden Schematis
genealogici nicht begriffen
sagen solten - ad Acta zu brin-
gen und dardurch seine Mandat
ten ad causam zu legitimiren
schuldig; Hiernächst das ein-
gesehenen Kestel mittels
der Kammerer ufgesetzt
in das Haupt Buch ab zug
den Acten. N. 12. kaiserlichen
Kofails vom 2. Junij 1798.
billig bleibt und ist Kammer-
liche Distinktion nicht mehr die
gagnumartigen Mandatung,
Kofail und Kofails Gulden
allein zu tragen, sondern
auch den Kammerer die seit
Leybrun Kofails vom seinen
Mandaten aufgemandeten
Re.

Hofen, und vorsorgsam
den Stufz und Tischler
Lehrjüngern, zu ersetzen
schuldig.

Hon. Raths Magau.

Decretum in Senatu Scabinorum
d. 18. Octobr. 1799.

32

Senckenbergische Stiftung Administ. zahln. 1. / 58.

Diener

Im Geldan
spruch und auf
Stollischmann

vic

In sin. 82. 23. 86. 1799

D. Senckenbergische Stiftung Administ.

Titel. zu dem Spitzknecht.

Es ist und darf unbedenkliches,
 auf eingestelltem Kuch und därtigen
 Kunstgelehrten in dem revisionis,
 angangend, um sich nachfolgend
 Decret besondern finden,
 so haben wir die für geschehen
 einzurufen, daß wir und vermögen,
 gut sehen, können die Einfunden
 Notfrist der Kunstmittel der
 undenklichen Revision einzutreten.

Leipzig
 1711.

Am Eingefunden.

Ad ven. ampl. Scab. decr. de 18 Octobr. a. c.
 & inf. d. 23 ejusd.

Gutgeprüfte Supervisionsführung

Unser.
 des Dr. Sandenburgerischen Stiftung administratoren
 Imploranten, Revidenten und Superrevidenten

ca.
 H. Senator Mutzler, als Mandatarius
 der Schmiedemannschen Fabrik, Imploranten
 Revisen, und Superrevisen.

Veneris 6 May 1791

Abraham Moyses Levi Judea Vorsteher
zu Worms contra den Christen Ben-
ficial Leben, und den Magistrat zu Frankfurt
sunt appellationes:

absolvitur relatis, & conclusum:

1^{mo} ponatur das Schriftstück zu Frankfurt
allgemeinverständlichem Ernst de preff.
25 Novembris anni praeteriti ad acta
und demselben parti appellanti e cancella-
ria aulica jure ad solam notitiam
unabgeleget werden.

2^{do} decernantur petiti appellationis processus
sed suspensa eorum expeditione referi-
batur judici a quo; und an appellanten
den ihnen gebührende Ditteln Justanz
hinzuverfügt zu werden, daselbst in
den ihnen gebührende Actenbroschüren
den anstehenden zu zuleben sein, und
alle von ihm begangenen, und von
Appellanten in seinem libello gravami-
num de preff. 15 Octobris 1787, und
in seinem Exhibitis de preff. 27^{ten}
Januarii, 23^{ten} May, und 12^{ten} Novembris
1788 angezeigten attentata eassirt und
aufgehoben seyn sollen.

3^{tio} referibatur dem Schriftstück des Raths

frundhaft ex officio: ne fällt sie in ter-
mino duorum mensium bei hiesiger
Majestät Verhörs zu verhandeln, wie
es dazü gekommen sey, die von der hies.
serlischen Commission anno 1725 gemachte
Revisions-Ordnung vñ der hiesigen Maj-
estät, und des hiesigen Collegii fin-
willigung kund zu machen.

Johann Nikolaus von Spandau
Landrath.

Das am 18^{ten} October .a. e. eingekommene
und am 23^{ten} ejusd. publicirte
Decret, worin ~~mir~~ ⁺ das einzige
Hochsch. beauftragt, und wir auf
obandem in die Handlung
kosten coartacirt werden, könnte
beim ersten Anblick ein faßliches
Hochsch. und unser, und
mit dem Verstande einverstanden,
als wenn wir nichtwillig Weise
den Prozeß zu beenden, und
Hochsch. einreden Dinge zu beenden,
wollen. Allein da wir günstiger
Zufall das Hochsch., nachdem die
akademische Universität befehlen,
gibt, und davon befragt,
und die von uns vorgebrachte
Endenlichkeit beauftragt, so
angreifen wir mit sozial
unser Zusage, daß wir den
remedium, transmissionis actum
in rem revisionis, und bringen
damit binnen 14 Tagen
Auftragungsfest dieser
Revisionstabelle ganzgekauft
bei, und häufiges Verlangen
die formation des Hochsch.
Hochsch.

+ auf eingekommenen Hochsch. nachweisliche
Hochsch. gelafener

Die Materialien betreffen, so
ist es für uns ein gewisses
Trost, und beweist daß auch
stark der rasche Abfall der Kunst
unvermeidlich, Stillehung der Augen
lag, indem wir den Prozeß so
mit gedulden, ließen, daß wir
der Zeit als ein Alter nicht
veran, und das ^{einmalige} bei dem Alter
besonders in der Lage des Land,
ein Prinzip und Land Prinzip
in Prinzip comunicat werden,
welches als Mitglied ist,
sich zu legitimieren, ausdrückt,
und so, ausdrückt und die sehr
steht macht. — Wie gewunden
also ausdrückt Proben ist, daß
für ein caution gestellt wird,
sind die Gewinn so Manda-
tarius als ein billig ausdrückt
man selbst eingesetzt, denn da
sich gegen seiner Fortsetzung ein
sehr gewunden ist, da die sehr
portion seiner Mandanten ist,
best, so denn dieser fall wird
ist gewunden, ein man gewis
mit Grund ausdrückt best
und alldem wird eingesetzt

Stiftung zu der Charitablestift
 ihre Pflichten zu thun.
 Später haben, sondern sie haben
 sich noch legitimierungsbewegungen
 ihrem Portion aus ihrer Mithelz
 haben müssen. ~~Dies~~ ~~war~~ ~~sein~~
 Mandanten, der Geld nachfolgt,
 so war es als ~~man~~ ~~ist~~
 empfindlich, je sehr unmöglich
 Leistungen nach der ~~von~~
 ihre Portion zu sein und
 stellen, sondern für die Bekämpfung.
 Das alles ist für sie sehr schwer,
 es ist nicht zu tun.

In der ersten Hälfte haben wir
 in diesem neuen Revisions-
 titell so deutlich angegeben,
 daß es nicht möglich sein würde
 für uns zu sein zu ändern.

Wir müssen das, und glauben
 mit demselben Recht, schon
 mit diesem ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 Unstunde, bitten zu tun.

Das Gesetz selbst muß
 eingeleitet sein und nicht,
 zur Aufhebung der reformatorie.

desir, notarius, iuratus: daß
dem Schlichter des hiesigen Manda-
tario die in Folge stehende
Summe mit prestita cautione idonea
de restituendo mitzueinstehen,
und dieselbe in alle Kosten,
quod condemnationis, süh-

Günzburg.
L.

Günzburg

ext. 16. Novbr. 99.
3 Bogen.

34

Ad ven. Ampl. Scab. Decr. de 18 Octobr. a. e.
& inf. d. 23 ejusd.

Günzburgs Revisionslibell
und waffliche Litter

Unsere
also der Sanbungriffen Stifftung Administratoren,
Imploranten, Residenten, und Superrevidenten
H. Senator Meier, als Mandatarium, des
Schlichters des hiesigen, Imploranten, Revisen,
und Superrevisen.

Druck Superrevision = Einlegung
 des Doct. Senckenberg'schen Stiftungs-
 Administrators, Imploranten, Revidenten und
 Superrevidenten, contra den hochgelobten
 Senatoren Mezler, als Mandatarium des
 Schmidt-Hennerschen Erbmann, Imploranten,
 Revisors und Superrevisors, ist decretirt:

Communicantur Exhibita de prag.
 2. et 16. Nov. nup. ad notitiam,
 und inio die augustinische Super-
 revision in Genuß seit d. 8. 14.
 der Revision = Ordnung vom 22.
 Jul. 1788. und die daraufhin erlaß-
 ten manichien Kuffs Concluse d. 18.
 Jun. 1793, als inon auf die Impla-
 rantische Stiftungs-Administra-
 tion hinsichtlich lediglich nur in der
 inio, abgepflegt;
 2. inio die auf die Stiftungs, hochge-
 lobten Doct. und Advoc. ordinar.
 Carl Friedrich Starck, sich für die
 so auch die häufigen Statuten bestän-
 dig zu erfassen, und dergleichen Ordnungen,
 inidigen petitorum inpassbar zu
 aufstellen nuyßlich erinnet.

Decretum in Senatu Scabinos. d. 4. Dec. 1799.

58

Senckenbergische Stiftung Administ. zahlte — 40^g
Diener

Vinzig Dungen
Sollischonn

Insin: D. 9. Abt 1799

fracs. 8. 13. Nov. 1799.

36

An
Hochwürdigsten Bischof von Osnabrück
Hochwunderschuldigen vorerwähnten Sugenannten
wahrhaftig, Euer
Mein

Ich habe den beehrenden Mandat des in Ansehung der
Schuldenverhältnisse, Hingelassenen, Erben und
Erbenverwandten, entgegen

Der D. Landesherrlichen Regierung Administration,
Hingelassenen, Erben und Sugenannten

Duplum

Die beehrenden Befehle
Ich habe den oder den Hingelassenen
verpflichten, die Hingelassenen
betroffen

Innovat 12. 9. 1799.

Zur vollenden Wollust!

S ut supra nullum Insuper. Decret D.D. 18 Octob.
a. c. et Nom. 13 quod luyt fuit ingrossatus. Ambar.
Zugmann vint.

- [illegible]

[illegible]

Alten Reichs- und Landes-Regierung
vom 27. März 1797 an die Landes-Regierung
vergeben, alle kaiserliche Ministerien
zu bleiben, so wie absolute Unmöglichkeit
ist, mich in der kaiserlichen Regierung
zu leisten.

Da in der kaiserlichen Regierung
auch noch eine partei-revidierte Verfassung
gibt, die dem genealogischen und dem
kaiserlichen zu neulichem kaiserlichen, so
ist mich vor allem kaiserlichen Ministerien
Kaiserliche in der kaiserlichen Regierung
Dekret vom 2. Juni 1798 und kaiserlichen Ministerien
vergeben, zu leisten.

1. kaiserliche Ministerien kaiserlichen Ministerien
2. Ministerien in der kaiserlichen Regierung
3. Ministerien kaiserlichen Dekret vom 2. Juni an p.
4. Ministerien kaiserlichen Ministerien
5. Ministerien kaiserlichen Ministerien
6. Ministerien kaiserlichen Ministerien
7. Ministerien kaiserlichen Ministerien
8. Ministerien kaiserlichen Ministerien
9. Ministerien kaiserlichen Ministerien
10. Ministerien kaiserlichen Ministerien
11. Ministerien kaiserlichen Ministerien
12. Ministerien kaiserlichen Ministerien
13. Ministerien kaiserlichen Ministerien
14. Ministerien kaiserlichen Ministerien
15. Ministerien kaiserlichen Ministerien
16. Ministerien kaiserlichen Ministerien
17. Ministerien kaiserlichen Ministerien
18. Ministerien kaiserlichen Ministerien
19. Ministerien kaiserlichen Ministerien
20. Ministerien kaiserlichen Ministerien
21. Ministerien kaiserlichen Ministerien
22. Ministerien kaiserlichen Ministerien
23. Ministerien kaiserlichen Ministerien
24. Ministerien kaiserlichen Ministerien
25. Ministerien kaiserlichen Ministerien
26. Ministerien kaiserlichen Ministerien
27. Ministerien kaiserlichen Ministerien
28. Ministerien kaiserlichen Ministerien
29. Ministerien kaiserlichen Ministerien
30. Ministerien kaiserlichen Ministerien
31. Ministerien kaiserlichen Ministerien
32. Ministerien kaiserlichen Ministerien
33. Ministerien kaiserlichen Ministerien
34. Ministerien kaiserlichen Ministerien
35. Ministerien kaiserlichen Ministerien
36. Ministerien kaiserlichen Ministerien
37. Ministerien kaiserlichen Ministerien
38. Ministerien kaiserlichen Ministerien
39. Ministerien kaiserlichen Ministerien
40. Ministerien kaiserlichen Ministerien
41. Ministerien kaiserlichen Ministerien
42. Ministerien kaiserlichen Ministerien
43. Ministerien kaiserlichen Ministerien
44. Ministerien kaiserlichen Ministerien
45. Ministerien kaiserlichen Ministerien
46. Ministerien kaiserlichen Ministerien
47. Ministerien kaiserlichen Ministerien
48. Ministerien kaiserlichen Ministerien
49. Ministerien kaiserlichen Ministerien
50. Ministerien kaiserlichen Ministerien
51. Ministerien kaiserlichen Ministerien
52. Ministerien kaiserlichen Ministerien
53. Ministerien kaiserlichen Ministerien
54. Ministerien kaiserlichen Ministerien
55. Ministerien kaiserlichen Ministerien
56. Ministerien kaiserlichen Ministerien
57. Ministerien kaiserlichen Ministerien
58. Ministerien kaiserlichen Ministerien
59. Ministerien kaiserlichen Ministerien
60. Ministerien kaiserlichen Ministerien
61. Ministerien kaiserlichen Ministerien
62. Ministerien kaiserlichen Ministerien
63. Ministerien kaiserlichen Ministerien
64. Ministerien kaiserlichen Ministerien
65. Ministerien kaiserlichen Ministerien
66. Ministerien kaiserlichen Ministerien
67. Ministerien kaiserlichen Ministerien
68. Ministerien kaiserlichen Ministerien
69. Ministerien kaiserlichen Ministerien
70. Ministerien kaiserlichen Ministerien
71. Ministerien kaiserlichen Ministerien
72. Ministerien kaiserlichen Ministerien
73. Ministerien kaiserlichen Ministerien
74. Ministerien kaiserlichen Ministerien
75. Ministerien kaiserlichen Ministerien
76. Ministerien kaiserlichen Ministerien
77. Ministerien kaiserlichen Ministerien
78. Ministerien kaiserlichen Ministerien
79. Ministerien kaiserlichen Ministerien
80. Ministerien kaiserlichen Ministerien
81. Ministerien kaiserlichen Ministerien
82. Ministerien kaiserlichen Ministerien
83. Ministerien kaiserlichen Ministerien
84. Ministerien kaiserlichen Ministerien
85. Ministerien kaiserlichen Ministerien
86. Ministerien kaiserlichen Ministerien
87. Ministerien kaiserlichen Ministerien
88. Ministerien kaiserlichen Ministerien
89. Ministerien kaiserlichen Ministerien
90. Ministerien kaiserlichen Ministerien
91. Ministerien kaiserlichen Ministerien
92. Ministerien kaiserlichen Ministerien
93. Ministerien kaiserlichen Ministerien
94. Ministerien kaiserlichen Ministerien
95. Ministerien kaiserlichen Ministerien
96. Ministerien kaiserlichen Ministerien
97. Ministerien kaiserlichen Ministerien
98. Ministerien kaiserlichen Ministerien
99. Ministerien kaiserlichen Ministerien
100. Ministerien kaiserlichen Ministerien

und hat, und dieses bei mir vorfallen
 gewiß sein und die Fugue nicht bei
 nicht allem, indem wir ihn für eine un-
 möglich bleibt in der ersten Entzweiung
 der beiden zum ersten Aufgab der Legi-
 timation zur Sache nämlich, unter Vorlegung
 der Urkunden und ist möglich, wenn nicht
 ist, indem derjenige, der die Urkunde
 in dem vorliegenden Falle, die Urkunde
 der Urkunde, die Urkunde, die Urkunde
 mit dem Prädikat - Pater - abgelehnt und
 und wird nicht abgelehnt, sondern
 voran, die Urkunde, die Urkunde, die Urkunde
 Man kann zu diesem Zweck, die Urkunde
 in dem Urkunde, die Urkunde, die Urkunde
 voran, die Urkunde, die Urkunde, die Urkunde
 Notariat voran, die Urkunde, die Urkunde
 geht und Titel honorario und gewiss wird
 und gewiss wird.

- „Eingewandt wurde, daß die Urkunde
- „da die Urkunde nicht die Urkunde
- „Eingewandt wurde, daß die Urkunde
- „da die Urkunde nicht die Urkunde
- „Eingewandt wurde, daß die Urkunde
- „da die Urkunde nicht die Urkunde

zusammen jetzt vollenkommen Nicolus
" Jungfern zum Zucht und Kasten
" beugt Gerechtigkeit anzusetzen.
Und jeder von den diesen Gesetzen so
motivirte Handlungen gegen den Menschen
sich nach dem Gesetz der Gerechtigkeit
den Gerechtigkeit des Menschen bedürftigen
Handlungen für den Menschen zu setzen muß
ist gegen diese oft notwendig und sich
unmöglich, aber nur Unmöglichkeit wegen
Zugabe müssen in der Sache aufgeführt, die
Friede mit der Religion die für sich
unmöglich ist, zu setzen, beynah und
nicht unmöglich in der Sache zu setzen
Notwendigkeit mit den gegen den Leben
dieser, gegen die Gerechtigkeit und gegen den
Friede notwendig und gegen den
Supplication Gerechtigkeit zu
Defension
Zurück der Mithras der Arbeit an dem
Gut ist die für die Gerechtigkeit
zu machen

Erne
dem Gerechtigkeit
J. W. Metze

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 17th or 18th century. The text is written in dark ink on aged, slightly discolored paper.]

Copia

Vom 18. Jan 1797. gestaltet durch Rautenburgerische
Ritterschafft den 10^{ten} November von 500 Schuss
24^{er} Lini, unter andern für die Ritterschafft
viele Jungfrauen mit fünfzig Gulden

Rautenburgerische

J. P. P. P.

H. J. P.

und Original glänzend

Attestor Maas, Hospitalmeister

in d. Rautenburgerischen

2
Copia
Der Kauf in Kaufmann Johann Christian Dittmar Hansen
von Stadt Dr. Pommersdorff, Rittersch. Administration
Casse dahin Art. 12 das, ausseits mit dem Johann Johann
Gronz, fälschlich Dittmar J. u. D. zu Holz der aus 9. hujus
von, fälschlich Mitgliedern gedachte Stadt Administration
dieselben, selbst den Hollen, geborenen Haagländer
über das man weit fälschlich Götzin fälschlich den
substituierte Mannungen, fälschlich Abfindungs Quantum
mit fälschlich fälschlich fälschlich fälschlich fälschlich fälschlich
Dittmar in 24. Stück, namens der August fälschlich Schmidt.
hennigsen fälschlich und Dittmar davon mir den 4. November
1791 zugesandte den Hollen, selbst den Haagländer fälschlich,
dieses bayerische ist fälschlich fälschlich mit maine Namen
Rittersch. fälschlich. fälschlich fälschlich fälschlich den 11. April 1796.

J. W. Matzlar.

Im Original glästrückend

Attestor Maas, fälschlich fälschlich
Dr. Pommersdorff, Rittersch.

N^o 68.

L. S.

Gut, du zueig und zueigigste Flügeln im ersten
Gefen des nimm und selbstbaren frangitischen Flug.
Pauke, woffen und nur mit untergeordnetem - allers zu
Baußburg widergeordnetem Dagebunden und aufstellen -
und Gedenke der Tüchtern Elster nun fertiger Municipalität
Verwaltung zu unendlichen Lande und Munde und
Zister 872 andygeordnetem woffen - öf Tullisen
Nobis und woffen und zueig,
die Bürger, Johann Blumenau, Sifward
und Sifward; wir auf den Ende des
Johann Sifward Sifward, Nobis; und
Johann Gollin Sifward, Sifward.
und, alle zueig fertige Tullisen. Sifward
Sifward, wir zueig, und auf der wir Nobis zueig
und Gedenke an sich selbst woffen:

erklärt, daß sein Knecht geistlich sei, Maria Rada-
vira, geborne Schmidhammer, unser edelster Liebster
verstarben sey.

gewißend, daß sein Vörmann nicht: Frau Anna Carlotta gebor-
 ne Schmidtman, geb. Burgardt, geboren Verreux, Pri-
 zadachsch, geb. französischer gewählter Anführerin.
 wurde, jähige Schicksal, die einzige Tochter nicht.
 geb. Burgardt, Hildeg Schmidtman, gewöhnlich Sifonit.
 geb. und vergoldet zu Nancy, geb.; und außer ihr
 von demselben dem Erbvertrage hinterlassen worden. Sie
 zum Beweis vorstehender gegen die Schuld der E. Rhein-
 man. Das über solcher seiner abgeordneten Galtin Anmo-
 gant - Nachschußschuß zu ungenügender November
 im Jahr ein Baubau sieben hundert achtzig fünf ge-
 wöhnlich verbrannt durch Nadar eine Tafel errichtet
 zu

Personen im vorerwähnten, aber nach dem nämlichen Ge-
fährte hieselbst zurückgenommen.

Sodann erwiderte: daß dieser Evangelisten vaterlicher Schwager und
Onkel, vorjährl. Bürger, Johann Georg Schmiedhammer, gewesener
Streichfächermeister, sechs Kinder nach sich hinterlassen habe, deren
jüngste eigene. Johann Jakob getauft wurde.

Wahrscheinlich aber wird er nach dem alten Kalender im Hofraum
des Küsters Bay und der Welt kam, oft besucht gewesen — und
auch alle bei dessen Ableben und Begräbnis beigewesen — was
auch aber nicht genügend Kenna und kein und dichter Person be-
zeugen. Auch entsehe ich sandteuliche Vorstellungen in dem
gewanten Tod bezeugen, um sich dem geistlichen Orden bedien-
en zu können; so ihm willfähr — jedoch von demselben —
nicht wissen von dem Bürger, Johann Gottfried Willmann, Gott-
gelehrter zu dem Hof, und Jakob Friedrich Meyer, dem Gekerk-
meister, beiden sein schicklicher gezeugen, auf uns Notar — in der so-
gleich anzulegenden Urkunde nach geschickter Ableitung unter-
zeichnet worden in Strassburg und Anfang gemacht. (Tag)
Johann Willmann. — Johann Friedrich Müller, Johann
Gottfried Schmiedhammer. —

Willmann — Jakob Friedrich Meyer. —
Johann Daniel Salzmann, Notarius
Certifié à Strasbourg ce 22 Pluvios 8. fol. 92.
C. f. a. un franc et une coime

Le Président de l'Administration municipale de la Com-
mune de Strasbourg Certifié. Véritable la signature ci-dessus du
Cm. Salzmann, Notaire public à Strasbourg. A Strasbourg
le 22 pluviose rue

Autaya 5,

Extractus ex libro baptismali ecclesiae parochiali ad
parvum Petrum seniore intra argentiniam tom. 9. pag. 166

Thodre

Die vigesima sexta Junii, anni millesimi septin-
gentesimi sexagesimi tertii a me subscripto baptiza-
tus est Joannes Jacobus Filius Joannis georgii Schmitt:
Könnert civis et libialis tutoris et marie Catharine uxor
conjugum in hac ~~de~~ Parrochia commorantium natus
pro die. Pater fuit Joannes Jacobus Waghette matris
Barbara Kordmann ambo feluti ex hac Parrochia qui
mecum et pater subscripserunt. Signatum Jean Jacques
Waghette ut Patris Kordmann ut matris Schmitt Könnert
ut Pater Jansen ut vicarius

(C.S.)

Præsens Extractus ex supra nomina-
to libro per me infra scriptum de
verbo ad verbum fideliter transcriptus
est die Vigesima quinta Maji, anni
millesimi septingentesimi octogesimi
quarti quod propria manus subscrip-
tione et sigilli parrochie appositione
attestatur.

Rumfoltz
vic. ad St. Petrum
seniorem

Fracs. 8. 26. Mart. 1800.

38

ad venerand. Decret. sen. scab. de r. r. 1800

Offenbarungs Befehlunge Auzerz melf
Killer

id mandatarii der Sündfremderfau Relibben,
Junglorunden,

in Di. Substantivifau Sifftung Administration,
Coll. 80 Junglorunden

Mit Anlagen

unter Zufft 4 n. 5

In sin. 8. 29. April 1800

in Decret. gelytifa m.
Ludewyft, in specie der
Möland Jungfrennifau
arffit blyt

Communicetur cum Adjunctis auct. similan ad notitiam; iud
ubrigand in eadem die Complorantem uaf zur Zeit und biff zum Defluf
das auf die ablythun Edictal Sadungen folgendem Contumaciaal Waffelbrauch
zur Gadalt maffaifau.

Decretum in Senatu Scabinorum, d. 5. April. 1800.

169

Prags. V. 30. Jun. 1800.

An Fiskus in Bk. Siedl. Karnauf

ad venerand. sententiam de 20 Junii a. c.

Geforsamte anzunehmen und bitten auf angefangen
 freigeistung der Pflanzmittel der Provinz
 zu lassen

Call: C. 100,

pro mandelarii et Spindspannerigen felsen
Fingervandern und eventualer Piratenden
andysen

Einheitliche Administration, Juggle
vater und eventualiter Kritik.

Duplum

*Insinua. 7.³ Julü
1800.*

Weslyabornen, forsyntat den Jene Doctor!

Von dem noch ganz jungen gewissigen Frau Schmittknecht, Frau
Juden und der Loh. Dr. Lenkenberg'schen Pfisterung abge-
schlossen Original-Manglung müßte ich mich der
Aktion der Pfisterung eine Copie aufnehmen zu können,
mit begut mich selbst zu H. Dr. Heide, derselben
wird mich von der H. Pfisterung müßte Reus, als
wäre ich die Pfisterung zum Archive fahre, und mich
die Aktion nochzulagen so zufällig sagen würde. Der
H. Reus mir aber bemerkt, er könne sich nicht
zu. Weslyabornen nicht thun, so nehme ich mir
die Pfisterung, zu. Weslyabornen gesprochen zu
bitten, der H. Reus gütigst. anzunehmen, mich
die fragliche Aktion nochzulagen, und mich
in einem Briefe eine Copie aufnehmen zu lassen,
zu. Weslyabornen würden mich für den
ganz nochzulagen verbinden.

Der nachstehende mit besonderer Sorgfältigkeit

zu. Weslyabornen

gelesen in

Wachmann

n. Jene Dr. 1 Aug. 1818.

pro. Blödyner

San. Jun. V. med. &
Physic. prim. Varentroff

Ad. Laurent m.